

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!

Uebersicht.

- Deutschland. Pferdemehrgerei in München. Turnanstalt in Augsburg. Aus dem Erzgebirge. Die Deutsch-Katholiken in Gelsenau. Freiberg. Der Bergbau in Australien. Der männheimer Turnverein. Weimar. Gesehe. Homburg. Die Feldgerichte. Frankfurt a. M. Das Turnwesen. Die Ripper. Preussen. Berlin. Landtag. M Berlin. Der Secretair des breslauer Domcapitels. Berlin. Der Landtag. Die Communisten. Aus Preussen. Die Ritterakademie zu Weiburg. Das Beschlusheitsgesetz. Aus der Provinz Preussen. Hr. v. Schaper. Hr. Knievel. Köln. Localblatt. Suppenanstalt. Handelscongr. Oesterreich. Das pesther Comit. Verichtigung. Krakau. Die Nachverzollung. Die Eisenbahn. Großbritannien. Unterhaus. Die Actenstücke über die portugiesischen Wirren. Die hohen Gäste. Frankreich. Parlament. Die Credite für Algerien. Die Zeitungen. Graf Duchatel. Königin Christine. Handelsvertrag mit Griechenland. Paris. Die Corruption. Italien. Rom. Der Papst. Das Herz O'Connell's. Rußland und Polen. Die Baarfonds in der Expedition der Creditbillets. Griechenland. Die Differenz mit der Pforts. Türkei. Konstantinopel. Rekrutirung. La Platastaaten. Zustände in Montevideo. Personalnachrichten. Wissenschaft und Kunst. Leipzig. Die Versammlung der Lehrer der Real- und höhern Bürgerschulen. Donizetti. Handel und Industrie. Leipzig. Wollmarkt. Danzig. Getreide. Leipzig. Wollmarkt. Budissin. Wollmarkt. Berlin. Aufändigungen.

Deutschland.

Aus München vom 14. Jun. schreibt der Nürnberger Correspondent: „Auf Veranlassung des münchener Vereins gegen Thierquälerei dürfen wir demnächst der Verleihung einer Concession zum Pferdefleischschlachten und -Verkauf entgegensehen, einer sogenannten Pferdemehrgerei. Das königl. Landgericht Au hat ein desfalls eingereichtes Gesuch sehr günstig begutachtet; die Sache liegt jetzt bei der höchsten Stelle vor.“ — Durch Signat vom 11. Jun. hat, wie die Würzburger Zeitung aus München anzeigt, der König das bisher bestandene Verbot des Tabakrauchens in der Stadt aufgehoben; nur für den Hofgarten und den Residenz (Max-Joseph's) Platz besteht dasselbe fort. — In Augsburg ist am 13. Jun. die neu errichtete städtische Turnanstalt eröffnet worden. \* Aus dem Erzgebirge, 15. Jun. Lange genug haben wir stillschweigend es geschehen lassen, daß den Deutsch-Katholiken zu Gelsenau in verschiedenen Blättern Schmähungen und Kränkungen aller Art bereitet worden sind, ohne daß nur Eine Stimme sich gegen solche unbefugte Gewissensrichter (wie sie z. B. in mehren Nummern des Wochenblattes für die Städte Thum, Geier und Ehrenfriedersdorf, redend auftraten) erhoben hätte. Auch wir würden wenigstens das genannte Blatt unberücksichtigt gelassen haben, wenn nicht die Parteisucht und Leidenschaftlichkeit in einigen Aufsätzen desselben so weit ginge, daß über sämtliche Deutsch-Katholiken der bitterste Tadel ausgesprochen ist, weil diese die Gelsenauer in ihre Gemeinschaft aufgenommen haben, und daß die beiden Geistlichen, welche den ersten Gottesdienst für die Deutsch-Katholiken in Gelsenau geleitet haben, geradezu der Profelytenmacherei, des Eindringens in die Gemeinde beschuldigt und öffentlich als Delinquenten hingestellt werden. Da obengenanntes Wochenblatt nur in einem kleinen Kreise gelesen wird, so hat man auch vorliegende Zeitung benutzt, um diesen christlichen Geist hinaus in die Welt wehen zu lassen. (Siehe Nr. 157 und 164 der Allgemeinen Deutschen Zeitung.) Es ist übrigens ein alter Modus, daß man an das richterliche Schwert der Obrigkeit appellirt, um Diejenigen bestraft zu sehen, gegen welche man keine Waffe besitzt, und welche nichts verbrochen haben, als daß sie nicht im Sinne jener Partei gehandelt. Wir wollen uns jedes Urtheils über das ganze Ereigniß zu Gelsenau enthalten, um nicht in jenen Fehler zu verfallen, den die H. Einsender des Artikels in Nr. 157 begangen haben, um nicht Richter in eigner Sache zu sein; wir wollen nur das

rein Geschichtliche dieses Ereignisses in Kürze darstellen und es dann dem unparteiischen Urtheile der Leser anheimgeben, was sie von der Sache halten wollen. Es ist wahr, daß der letzte Impuls zum Uebertritte der 800 gelenauer Protestanten zum Deutsch-Katholicismus die Unzufriedenheit mit der von Seiten der Collaturbehörde erfolgten Wahl bei Besetzung des dortigen Pfarramtes gewesen; es ist wahr, daß dieser Beweggrund kein lauterer, kein religiöser genannt werden kann. Allein darüber viel zu sagen ist unklug. Das gesetzliche Erforderniß zum Uebertritt ist kein anderes, als daß Jemand sich vor Gericht erkläre: „Ich will übertreten“, und sich darüber durch einen Melbeschrein ausweise. Diese Erklärung ist von Seiten der gelenauer Dissidenten abgegeben worden, und dieselben haben sich zu einer selbständigen Gemeinde legal constituirt. Das Uebrige ist Sache ihres Gewissens, und darüber zu richten steht Gott allein zu. Daß es aber auch noch im 19. Jahrhundert Vielen schwer, ja unmöglich wird und bleibt, sich alles Einmischens in dieses göttliche Richteramt zu begeben, beweisen die Artikel, welche in unserm Vaterland über die gelenauer Angelegenheit veröffentlicht worden sind. Es ist ferner auch darum unklug, viel Redens zu machen über die Motive des Uebertritts in Gelsenau, weil wir dadurch nur Anlaß geben, daß Andere auf die Beweggründe zu den von je her stattgefundenen Confessionswechseln überhaupt aufmerksam gemacht werden, und im Rückblick auf die Geschichte der den Gelsenauern gemachte Vorwurf auf gar viele Personen und auf alle Confessionen zurückfällt. Es ist endlich auch darum unklug, weil durch dieses Urtheilen und Aburtheilen über eine reine Gewissenssache Anderer ein Geist sich kundgibt, der von den Verfassern eines Aufsatzes, insofern diese einen besondern Stand repräsentiren, vertreten, nur zu leicht als Gesamtgeist einer Gegend von den Gegnern bezeichnet und anerkannt und als solcher zur Ursache des Uebertritts gemacht werden kann. Es ist zuletzt auch darum unklug, viel von unlautein Beweggründen, von Halsstarrigkeit, von Eigennutz, von religiösem Indifferentismus u. zu reden, weil nicht Jedermann bloß bei der Erscheinung als einer Wirkung und darum auch nicht bloß bei dem bezeichneten Indifferentismus u. stehen bleibt, sondern nach dessen Ursache forscht und weiter fragt: Auf welchem Boden ist diese fremde Pflanze gewachsen? Da sie mit Einem Mal in so großer Menge gewachsen ist, haben etwa doch die Gärtner dort dazu Anlaß gegeben? Oder liegt es in der Luft, etwa in der Bestluft, die von der Mulde hinaufweht? Aber wir können auch nicht begreifen, warum wir unsere Landsleute so unangesehen nach Amerika, in die neue Welt, auswandern lassen, warum wir ihnen nicht auch einen ausreichenden Vorrath von Schmähungen nachschicken, und über die Amerikaner nicht losziehen und sie nicht beschuldigen, daß sie Auswanderer, die ihrem Vaterlande treulos geworden sind und nicht länger den Gesetzen desselben gehorchen, aufnehmen? Was weiter über den ersten deutsch-katholischen Gottesdienst berichtet worden ist, trägt ein Gepräge an sich, das wir nicht mit einem Namen bezeichnen wollen. Von Profelytenmacherei kann nur noch da die Rede sein, wo die Rechtgläubigkeit und der Glaubensdübel wohnen. Die bezeichneten zwei deutsch-katholischen Geistlichen sind gewiß längst im Reinen, was sie von den confessionellen Unterschieden zu halten haben. Wer diese beiden Männer kennt, dem kann ein solcher Vorwurf nur lächeln abzwingen. Mehr gegründet scheint der Vorwurf, daß dieselben durch das Gottesdiensthalten unter freiem Himmel am Himmelfahrtsfeste gegen alle gesetzliche Vorschrift gehandelt haben. Wenn wir aber erwägen, daß die gelenauer Dissidenten bei ihrem Auftreten von Seiten der Deutsch-Katholiken weder irgend einen Anhang, noch eine Hülfe, noch eine Zustimmung erhalten haben, daß sie in Annaberg durch Dr. Bauer aus Dresden mit entschiedenem Ernste zurückgewiesen und bei ihrer Constituirtung als Gemeinde von allen Deutsch-Katholiken ohne Rath und Hülfe gelassen worden sind, sodas sie erst durch Advocaten das Wissensnöthige erfahren mußten; wenn es Thatsache ist, daß ihnen ein früheres Ansuchen um Abhaltung eines Gottesdienstes geradezu abschlägig beantwortet worden: so müssen doch Gründe vorhanden gewesen sein, denen gemäß sich die beiden Geistlichen für berechtigt hielten zur erwähnten Gottesdienstfeier; denn wir glauben nicht, daß sie aus Unkenntniß des Gesetzes, noch weniger eber in der Absicht, ein Gesetz zu verletzen, diesen Schritt gethan haben. Wir wollen hier nicht als ihre Verteidiger auftreten; allein wir geben ihren Anklägern nur zu bedenken, daß es in der Generalverordnung §. 11 Litt. b heißt: „Es darf die Ausstellung des Melbeschreins, wenn die

betreffende Person bei ihrem Entschlusse beharrt und dispositionsfähig ist, in keinem Falle über vier Wochen verzögert werden." Sind aber die vier Wochen nach der Anmeldung vorüber, so haben die Uebertretenden die legalen Schritte gethan und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Den Uebertreter ist als vollendet zu betrachten, wenn es auch nicht möglich war, wie es in Selenau bei der großen Anzahl von Uebertretenden der Fall gewesen ist, die erforderlichen Meldefcheine sogleich beizubringen. Daß dies keine willkürliche Präsumtion sei, geht aus der Verordnung des Cultusministeriums hervor, welche durch den Stadtrath in Dresden an den Pfarrer Bauer wegen Abhalten eines Gottesdienstes in Selenau ergangen ist, und in welcher es ausdrücklich heißt, daß „der Austritt der Dissidenten als vollendet angesehen werden kann". Aber auch jetzt haben sie ihre Meldefcheine noch nicht, wie damals. Die Vierwochenfrist war am Himmelfahrtstage längst vorüber, und darum gingen jene zwei Geistlichen im Auftrage ihrer Gemeinden nach Selenau, um den ersten Gottesdienst daselbst zu feiern.

Den Gottesdienst im Freien zu halten kam ihnen sicher nicht in den Sinn. Der Pächter des herrschaftlichen Gasthauses erklärte sich am Vorabend vor Christi Himmelfahrt als einverstanden, daß in dem Langsaale seines Hauses der Gottesdienst stattfinden könne. Erst als der Gottesdienst bald seinen Anfang nehmen sollte, äußerte sich der Wirth, er habe die Sache genauer überlegt, er mache sich zu viele Leute zu Feinden, er werde in seinem Geschäfte beeinträchtigt u. s. w., wenn er den Gottesdienst in seinem Hause gestatte. Ein anderes Local war nicht vorhanden, und darum sahen sich die Betreffenden in die traurige Nothwendigkeit versetzt, entweder den Gottesdienst gänzlich aufzugeben und dadurch den Gegnern der Deutsch-Katholiken Anlaß zu geben zu neuen Kränkungen und Verspottungen gegen die junge Gemeinde, oder die Nothwendigkeit über die Verordnung zu erheben. Sie zogen das Letztere vor in der Absicht, daß eben durch den Gottesdienst am sichersten die entzweiten und getheilten Gemüther wieder versöhnt werden sollten. Daß diese Absicht großentheils erreicht worden ist, werden Tausende in und um Selenau bestätigen. Wollte Gott, daß man allenthalben dahin wirkte, den Frieden aufrecht zu halten, und dazu tauglichere Mittel wählte als öffentlichen Tadel, heftiges Richten, harte Beleidigung und fortwährendes Aufregen der Parteien!

**Freiberg, 14. Jun.** In wenigen Tagen werden zehn Bergleute von hier nach Adelaide in Australien auswandern, zugleich mit dem Dr. Bruhn, der als Bergwerksdirector dahin geht. Der Metallreichtum jener Gegend mag wirklich groß sein und die Ausbeutung zunächst nur Leute vom Fache erheischen, um wichtig zu werden; namentlich verspricht die Kanguru-Insel viel. Durch den deutschen Mineralogen Menge, welcher sich dort seit 9 Jahren befindet, sind nicht allein Blei- und Kupfergruben, mehr als man kannte, aufgefunden worden, derselbe hat auch Quecksilber-, Silber-, Eisen-, Mangan- und Zinkerze, und in den Alluvionen Gold, Platin, Irid u. s. w. entdeckt. Vor zwei Jahren schon wurde eine größere Anzahl von Bergleuten vom Harz für jene Gegend engagirt, und diese sollen sich in ihrer neuen Heimat wohl befinden. (L. B.)

— Aus Karlsruhe vom 13. Jun. berichtet die Karlsruher Zeitung: „Die dem Deutschen Bunde gegenüber bestehende Verpflichtung der Regierung, keinerlei politische Vereine zu dulden, hat das Ministerium des Innern bewogen, durch Beschluß vom 11. Jun. nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Oct. 1833 den Mannheimer Turnverein aufzulösen und die fernere Theilnahme daran bei Vermeidung der in jenem Gesetze angedrohten Strafen zu verbieten. In Anerkennung des Wertes des Turnens an sich hat jedoch das Ministerium des Innern (dem Antrage der Kreisregierung gemäß) zugleich ausgesprochen, daß der neuen Bildung eines Turnvereins nichts in den Weg zu legen sei, wenn derselbe ausreichende Garantien biete, daß er wirklich nur mit dem Turnen sich beschäftige und sich von politischem Treiben fern halte.“

\* **Weimar, 15. Jun.** Unter den mehren Gesetzen, welche in dem Regierungsblatte vom gestrigen Tag als Resultate des Landtags publicirt werden, heben wir namentlich zwei hervor. Eins, womit das aus dem römischen Recht abgeleitete Vorrecht des Fiscus, des Regenten und dessen Gemahlin, fremde Sachen und Rechte durch Veräußerung an Dritte vollgültig zu übertragen, für die Zukunft außer Anwendung gesetzt und mit der Landesgesetzgebung übereinstimmend, nunmehr festgestellt wird, daß die von jetzt an bewirkten Veräußerungen durch den Fiscus sowie durch den Landesfürsten oder dessen Gemahlin keine stärkere Wirkung haben sollen als Veräußerungen durch Privatpersonen; daß vielmehr jene Veräußerungen allen bei letztern geltenden Rechtsgrundsätzen unterliegen sollen. Das andere von uns genannte Gesetz betrifft die Arrogationen und Adoptionen, in Bezug auf welche der gesetzlich und gerichtsbürlich stattfindenden Verschiedenheit wegen der äußern Form derselben die allgemeingültige Bestimmung gegeben wird, daß jede Arrogation und Adoption im weitern Sinne, welche von jetzt an stattfinden wird, außer den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen als nothwendiges Requisit ihrer Gültigkeit die landesherrliche Bestätigung erfordern soll und die Gültigkeit der bestehenden Adoptions- und Arrogationsverträge lediglich nach den Rechten und nach der Verfassung desjenigen Landes theils, in welchem sie errichtet wur-

den, zu beurtheilen sei. Von Wichtigkeit ist noch ein drittes dieser Gesetze, vermöge dessen fortan in diesem ganzen Lande in allen Criminalsachen, in welchen die Landesregierungen in erster Instanz ein Erkenntniß gesprochen haben, den Angeklagten das Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht zustehen soll und durch welches die dem entgegenstehenden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden.

\* **Homburg, 14. Jun.** Die Feldgerichte, welche in dem Amte Homburg bestehen, haben unter Andern vermöge ihrer Instruction eine Obliegenheit auf sich, deren Ausübung unter Umständen sehr wohlthätig einwirken kann, die nämlich, nachlässige Landebauer zu beaufsichtigen. Diese Beaufsichtigungspflicht ist namentlich im jetzigen Jahre von Wichtigkeit, wo vielen undemittelten Landbauern die nöthige Saatgerste und Strohkartoffeln verlagsweise auf öffentliche Kosten verabreicht worden sind. Daß diese Leute damit nicht unredlich verfahren, etwa den Samen anderweit verbrauchen und darüber den Anbau vernachlässigen, liegt sehr im Interesse des Gemeinwohls. Es ist daher eine dankenswerthe Maßregel unsers Verwaltungsamtes, wenn es in einem soeben bekannt gewordenen Erlasse jene Feldgerichte anweist, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die gelieferten Saatfrüchte auch wirklich zu dem beabsichtigten Behuf verwendet worden sind, diejenigen Begüterten aber, welche etwa ihre Grundstücke ganz oder zum Theil unbebaut haben liegen lassen, zur Anzeige zu bringen.

\* **Frankfurt a. M., 15. Jun.** In diesen letzten Tagen war hier das Gerücht verbreitet, die in mehren deutschen Staaten wieder mehr und mehr aufblühenden Turnvereine würden in Folge eines Bundesbeschlusses sämtlich aufgehoben und das Turnen fortan nur als ein Zweig des Schulunterrichts geduldet und behandelt werden. Ein solcher Beschluß ist jedoch, wie man von zuverlässiger Seite vernimmt, nicht gefaßt. Es soll an die verschiedenen Regierungen lediglich das Ansuchen ergangen sein, sorgfältig darüber zu wachen, daß die Turnvereine nicht den Charakter politischer Gesellschaften annähmen, und daß die Turnerei nicht als Deckmantel für politische Bestrebungen und Richtungen benutzt werde. Dem zufolge sind denn auch bereits, wie verlautet, mehre Turnvereine in den Großherzogthümern Baden und Hessen durch polizeiliche Verfügungen geschlossen worden, ohne daß jedoch eine Wiederherstellung solcher Vereine auf andern Grundlagen an den Orten, wo die aufgelösten Gesellschaften bestanden hätten, gehindert werden würde. — Unsere Polizeibehörde hat den sogenannten Rippern (Unterhändlern) den Zutritt zu dem hiesigen Viehmarkte streng untersagt, nachdem eine Untersuchung zur Enthüllung vielfacher schreiender Mißbräuche solchen Zwischenhandels geführt hat. Diese Leute, sämtlich Angehörige von Nachbarstaaten, verlieren durch diese im allgemeinen Interesse gefaßte Maßnahme, die sich übrigens auf längst bestehende Gesetze gründet, eine sehr ergiebige Einnahmequelle; sie wendeten sich dem Vernehmen nach an ihre resp. Regierungen um eine Verwendung für Rücknahme dieses Verbots, ein Gesuch, dem jedoch nicht gewillfahrt werden konnte.

**Preußen.**

**Berlin, 16. Jun.** In der Sitzung der vereinigten Curien am 12. Jun. sprach zuvörderst Graf Merveldt gegen mehre Vorschläge in Betreff der Klassensteuer. Nicht darin sei Gerechtigkeit, einen großen Theil der Bevölkerung auf einmal gänzlich zu entlasten und die Last einem andern Theil aufzulegen, sondern darin, daß ein Jeder nach seinen Kräften steure. Der Armuth abzuhelfen, sei nichts unzumuthiger, als wenn man der geringern Klasse einige Silbergroschen auf das ganze Jahr nachlasse und dafür die Wohlhabendern, von denen doch zunächst die Beschaffung des Arbeitsverdienstes ausgehen müsse, durch bedeutende Erhöhung ihrer Steuern entmuthige. Was werde es im Lande für einen Eindruck machen, wenn man mit einer Verdoppelung der Klassensteuer vom Landtage zurückkehre? Abg. Dittrich empfahl nochmals sein Amendement. Abg. Wilde fand die Einwürfe gegen die Mahl- und Schlachtsteuer, in der Theorie begründet, aus den ehrenwertheften Motiven geflossen, aber praktisch unerheblich. Nachtheile habe jede Steuer. Auch in England sei man mit schwerem Herzen an die Einkommensteuer gegangen. Auch dürfe man sich in finanziellen Dingen nicht vom Gefühle hinreißen lassen. Dann ward über die Fragestellung gesprochen, wobei der Landtagscommissar unter Andern erklärte, daß es der Regierung von Interesse sei, die Ansichten der Versammlung, auch wenn sie zunächst zu keinem praktischen Ergebnisse führten, zu vernehmen, da über kurz oder lang doch wesentliche Veränderungen in der Besteuerung schon deshalb eintreten müßten, weil in Folge des langen Friedens das Vermögen sich immer mehr concentrirte und die jetzige Besteuerung nicht ausreiche, den Reichthum verhältnißmäßig zu den Staatslasten heranzuziehen. (Zustimmung.) Abg. Küpper ließ durch einen Secretair eine Abhandlung M. Culloch's über die Einkommensteuer verlesen, worauf sich Abg. Hansmann erbot, eine sehr große Abhandlung im entgegengesetzten Sinne vorzulesen. In Frankreich, meinte Hr. Küpper weiter, denke Niemand an Abschaffung des Dctroi. Der Abg. Möwes sollte den geduldeten philanthropischen Ansichten „alle Anerkennung“, behauptete aber, daß durch sie „an und für sich auch rein gar nichts erreicht“ würde; Arbeit solle man den Armen schaffen, das sei nöthiger, und die Fabrikanten sollten sich ihrer Arbeiter in Zeiten der Noth anneh-

men  
heil  
ergr  
Die  
son  
Dra  
Er  
Gm  
(We  
über  
füße  
streb  
Dera  
Waf  
bedor  
311  
die  
Ein  
Lomm  
ward  
tag  
erthe  
Abfch  
selbe  
fages  
der  
gaben  
sonder  
ten  
den  
selbe  
andern  
deren  
angem  
M  
hiesige  
welche  
Fall  
mühli  
Bahre  
lassen  
Angele  
fer  
die  
bede  
Haupt  
wand  
Gerich  
teilt  
daci  
Wiese  
strel  
trägt  
Stiche  
sollen  
wo  
zuweil  
bald  
die  
schreim  
thum  
ans  
Schwi  
maß  
betref  
entgeg  
unmög  
miflow  
Hause  
mehr  
gliebt  
eine  
Umtr  
Freilaf  
in  
selben  
lung

men. Beschrieben hätten gegen die Wahl- und Schlachtsteuer nur be-  
rechtigte Gewerbetreibende und „Literaten, die vielleicht für jene die Feder  
ergriffen“. Andere Städte bezögen aus einer Spielbank Einkommen.  
Die wahre Vertretung der Armen bestehe nicht in Worten und Reden,  
sondern im Handeln, und darin gingen die Städte voran. (Vielfaches  
Bravo.) Bei der Einkommensteuer sei keine Gleichmäßigkeit zu hoffen.  
Er würde die Städte bebauern, deren Bürgerchaft man dadurch zum  
Gemeinbau bringen müsse, daß man ihnen die Steuern fühlbar mache.  
(Vielfaches lautes Bravo.) Graf Arnim widerrieth, unter großem Beifall, sich  
über ein Princip zu entscheiden, und schlug eine neue Formulierung des zu  
fassenden Beschlusses vor. Nachdem noch lange über die Formulierung ge-  
stritten worden und viele Redner noch sich zum Vortrage drängten, be-  
schloß die Versammlung mit 288 gegen 216 Stimmen den Schluß der  
Berathung, und es ward die Frage: „Beschließt die Versammlung, die  
Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung zu  
beschwören, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete?“ mit  
311 gegen 204 Stimmen verneint. Nachher verteidigte Hr. Hansmann  
die Stadt Aachen in Betreff der Spielbank gegen den Abg. Römes.  
Ein von ihm gestelltes, eine Annäherung der Klassensteuer an die Ein-  
kommensteuer vermittelndes Amendement fand keine Mehrheit. Dagegen  
ward folgender Antrag des Grafen Arnim: „Indem der Vereinigte Land-  
tag Bedenken trägt, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu  
ertheilen, welches durch die Einführung einer Einkommensteuer nur die  
Abschaffung der Wahl- und Schlachtsteuer erreichen würde, erkennt der-  
selbe an, daß im Wege der Gesetzgebung — zur Verwirklichung des Grund-  
satzes einer der Steuerfreiheit verhältnismäßig entsprechenden Besteuerung  
der verschiedenen Klassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der Ab-  
gaben der ärmsten Klassen nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-,  
sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwir-  
ken sein wird, und daß die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehen-  
den Ausfall, so weit es nöthig, zu decken im Stande sein dürften. Der-  
selbe bittet daher Se. Maj., die Erreichung dieses Zweckes huldreichst in  
anderweiter Erwägung nehmen und dem nächsten Vereinigten Landtage  
deren Ergebnisse vorlegen lassen zu wollen“, mit 248 gegen 232 Stimmen  
angenommen. (A. P. B.)

M Berlin, 17. Jun. Gestern gegen 1 Uhr Mittags fand in dem  
hiesigen Criminalgericht eine der interessantesten Verhandlungen statt,  
welche seit der Öffentlichkeit derselben vorgekommen sein möchten. Der  
Fall betraf den Proceß des Breslauer Domcapitels wider den ehe-  
maligen fürstbischöflichen Kauer'schen Secretair Ribicki, welcher vor einem  
Jahre von dem Fürstbischof Diepenbrock „aus dringenden Gründen“ ent-  
lassen worden und gegenwärtig in Berlin dem Glende preisgegeben ist. Der  
Angeklagte hat einen Brief an den Hrn. v. Diepenbrock erlassen, worin die-  
ser gelobe Belästigungen gegen die „bischöfliche Behörde“ entdeckt und  
die letztere aufgefordert hat, den erwähnten Briefe niedergeliegten Be-  
hauptungen wiederholt, sich zum Beweise derselben erboten und den Ein-  
wand der Verität erhoben. In Folge der gestrigen Verhandlung hat das  
Gericht sowie der Staatsanwalt diesem Einwande stattgegeben, und es  
trifft nun die Nothwendigkeit ein, den Beweis nach den Anträgen des Ri-  
bicki durch Avocation der Breslauer Bisthumsacten aufzunehmen. In seinem  
Briefe an Hrn. v. Diepenbrock hat der Angeklagte die bischöfliche Behörde  
„frevelhafter Betrüger“ beschuldigt, indem sie vielfach und in hohen Be-  
trägen die von einzelnen Geistlichen verübten Defecte an den von der  
Kirche garantirten milden Stiftungen niedergeschlagen habe. Die Acten  
sollen voll solcher Niederschlagungsdecrete sein, da sie überall vorkommen,  
wo bei der Regulirung des Nachlasses der Geistlichen dieser sich als un-  
zureichend zur Deckung der Defecte darstellt. Vielleicht überzeugt man sich  
bald von der Richtigkeit der Uebertragung dieser Nachlassregulirungen an  
die weltliche Behörde. Schon seit längerer Zeit hat die in Leipzig er-  
scheinende, von Dr. Bille redigirte „Allgemeine Zeitung für Christen-  
thum und Kirche“ auf interessante Enthüllungen hingewiesen, welche  
aus diesem Proceße hervorgehen würden. Sobald die entgegenstehenden  
Schwierigkeiten beseitigt sind, wird die Verwaltung der Breslauer Diocese  
nach dem Inhalte der Acten öffentlich beleuchtet werden. Abschriften der  
betreffenden Actenstücke sind reichlich zur Hand.

M Berlin, 18. Jun. Der Landtag geht allmähig seinem Ende  
entgegen. Eine vollständige Erledigung der vorliegenden Geschäfte ist ganz  
unmöglich; es sind z. B. noch gegen 250 Petitionen zu berathen. Die  
missiven Abgeordneten sehnen sich auch schon seit längerer Zeit sehr nach  
Hause; ihre ziemlich große Zahl ist bereits abgezogen, täglich verlassen noch  
mehr Berlin. Es ist eine Landtagsmedaille in Arbeit, welche jedem Mit-  
gliede des ersten preussischen Landtags eingehändigt werden soll.

Man erinnert sich, daß am Ende des vorigen Jahres hier in Berlin  
eine Menge Handwerksgehilfen z. wegen sogenannter doctormännischer  
Umtriebe verhaftet wurden; gegen die meisten wurde alsbald wieder  
Freilassung verfügt, vier aber waren bis jetzt auf der hiesigen Stadtwache  
in Gewahrsam, also ein volles halbes Jahr. Heute war der Proceß der-  
selben endlich vor dem Criminalgerichte zum Spruche rief, die Verhand-  
lung war aber nicht öffentlich, sondern bei geschlossenen Thüren. Samme-

liche Vier sind heute vom Criminalgerichte freigesprochen und sogleich,  
nach halbjähriger Untersuchungshaft, aus dem Arrest entlassen worden.  
Nur gegen den Schneider Mentel und den z. Bähring ist wegen Ver-  
breitung verbotener Bücher eine kleine Geldstrafe erkannt, dieselbe ist aber  
auf ihre langwierige Untersuchungshaft in Abrechnung gebracht worden.

\* Aus Preussen, 13. Jun. Dester ist davon gesprochen worden,  
daß der autonome Adel des Rheinlandes seine unter mannichfachen  
Schwierigkeiten und großen Kosten zu Stande gebrachte Ritterakade-  
mie zu Bedburg eingehen lassen und die hochadelige Jugend wieder  
den Gymnasien gewöhnlicher Art anvertrauen wolle. Indes findet sich in  
dem zuletzt erschienenen Programm der Akademie keine Andeutung dieser  
Absicht. Die Anstalt wurde von 28 Söhnen von Fürsten, Grafen und  
Freiherren frequentirt, ferner von drei Bürgerlichen, den Söhnen des dor-  
tigen Studiendirectors; anderweitig sind natürlich keine Kinder aus dem  
Bürger- oder niederen Adelsstande aufnahmefähig. Die Akademie hat erst  
ein Mal Abiturienten zur Universität entlassen; in der dabei von dem  
Ritterhauptmann Grafen v. Mirbach gehaltenen Rede warnt derselbe die  
Jugend vor den „vagen, wechselnden Meinungen, Angaben und Urtheilen  
der anmaßlichen Tonangeber unserer Zeit“ und verweist auf die den ab-  
gehenden Jünglingen bisher eröffneten Quellen untrügerischer Weisungen  
und Wahrheiten. Vielleicht gelangt man mit der Zeit zu der Ansicht,  
daß diese „untrügerischen Weisungen und Wahrheiten“ in Bedburg nicht  
anderer Natur sein dürfen als auf den gewöhnlichen Gymnasien, und  
dann würde es höchst wahrscheinlich geschehen, daß der hohe Adel des  
Rheinlandes seine exclusive Erziehungsanstalt auflöste. — Hinsichtlich des  
Bescholtenheitsgesetzes, dessen Erörterung auf dem Landtage so viele  
Zeit weggenommen hat, ist die Meinung laut geworden, daß ein einziger  
Paragraph, besagend: „Der Landtag entscheidet durch Stimmenmehrheit  
über die Frage, ob ein Mitglied desselben wegen Bescholtenheit auszuschlie-  
ßen sei“, genügt haben würde. In England sind nur zwei Bestimmungen  
über Bescholtenheit von Parlamentsmitgliedern vorhanden; die Ausschlie-  
fung erfolgt 1) wenn ein Mitglied wegen eines Criminalverbrechens „über-  
führt“ ist, und 2) wegen Bankrotts. In letztem Falle wird das betref-  
fende Mitglied auf ein Jahr vom Parlament ausgeschlossen; hat es in  
dieser Zeit seine Angelegenheiten geordnet, so ist es im Parlamente wie-  
der zuzulassen.

\* Aus der Provinz Preussen, 13. Jun. Gegenwärtig herrscht  
der Generalpostmeister v. Schaper unsere Provinz; in Königsberg hofft  
man, daß seine Anwesenheit förderlich auf die Bestimmungen wegen des  
zu erbauenden neuen Postgebäudes sowie auf Erweiterung der Stadt-  
posten einwirken wird. — Der aus der Landeskirche ausgeschiedene  
Archidiaconus Kniewel in Danzig soll bereits seit längerer Zeit von einem  
englischen Missionsoverin ein Jahrgehalt von 150 Pf. St. bezogen haben;  
er predigt jetzt in Danzig in dem Bethause der altlutherischen Gemeinde.  
Eine Verhandlung mit dem Generalsuperintendenten Sartorius, der aus  
Königsberg herbeigekommen war, hat in dem Entschlusse des Hrn. Knie-  
wel nichts geändert.

\* Köln, 12. Jun. Ein schon vor längern Jahren aus der Fremden-  
liste entstandenes hiesiges Localblatt, der „Kölnische Anzeiger“, wel-  
ches seither außer dem Fremdenverzeichnis in seinen Spalten bloß Erzäh-  
lungen, Anekdoten z. brachte, die es aus andern Journalen abdruckte,  
hat jetzt den löblichen Vorsatz gefaßt, ebenfalls ein wenig mit der Zeit  
fortzuschreiten. Die Redaction desselben hat angezeigt, daß sie vom 1.  
Jul. an die Haltung ihres Blattes wesentlich zu ändern beabsichtige; es  
solle von nun an namentlich den localen Interessen dienen und der treue  
Wiedererzähler aller Stadtneuigkeiten, der Referent alles Wissens und  
Sehenswerthen in unserm vielbewegten Köln werden. Alle Auffäge,  
welche dem städtischen Gemeinwesen und Bürgerthum gewidmet sind, so-  
wie alle Mittheilungen, die in irgend einer Weise für Köln specielles  
Interesse haben, sollen willkommen sein, und zur Mitwirkung werden Alle  
eingeladen, die für das Gemeinwohl Herz und Sinn besitzen. Wir wol-  
len hoffen, daß der Redaction viele Mittheilungen von Interesse zugehen,  
damit wir endlich ein bisher noch ganz fehlendes Localblatt erhalten, wel-  
ches doch einigermaßen diesen Namen verdient. — Die Suppen-  
anstalt des Vereins zur Abhülfe augenblicklicher Noth ist im vorigen Mo-  
nate auf bringendes Anrathen der königl. Regierung von unserm Ge-  
meinderathe durch einen Beitrag von 300 Thlr. unterstützt und dadurch  
sowie durch ansehnliche Gaben von Privaten ihr seitheriges Fortbe-  
stehen ermöglicht worden. Wir haben es hauptsächlich dieser Anstalt  
zu verdanken, daß trotz der Theuerung und vielfachen Noth unsere Stadt  
im verfloßenen Winter von Creessen völlig verschont geblieben ist.

„Wie man versichert, sagt die Berliner Zeitung vom 16. Jun.,  
sollen viele der industriellen und handelskundigen Landtagsdeputirten näch-  
stens zu einem besondern Congreß in Verbindung mit andern ausgezeich-  
neten Männern ihres Faches in Berlin versammelt werden, um noch  
über verschiedene wichtige Fragen des Handels und der Industrie zu be-  
rathen. Dabei sollen die Differential- und Schutzölle sowie das Frei-  
handelsystem vorzugsweise zur Erwägung kommen.“

#### Desterreich.

Dem Ränberger Correspondenten wird aus Pesth vom 10. Jun.  
geschrieben: „Die gegenwärtig hier stattfindende Generalversammlung der

Stände des pesther Comitats zeichnet sich wieder durch ihre fürmtlichen Debatten aus. In der gestrigen Sitzung, die von Morgens 8 bis 5 Uhr Abends dauerte, wurde besonders der vom Erzherzog Stephan als Obergespan des pesther Comitats neu bestätigte Administrator v. Földváry der Gegenstand harter Angriffe, und man beschloß, im Widerspruche mit der Regierungsbestimmung, ihm den Vorsitz bei den Sedrien (Gerichtssitzungen) nicht einzuräumen. Als v. Földváry erklärte, er werde nichtsdestoweniger seine Amtspflicht erfüllen und bei den Sedrien den Präsidentenstuhl einnehmen, wurde ihm angedeutet, daß in diesem Falle Niemand von den andern Comitatsbeamten und Beisitzern bei den Sitzungen erscheinen würde. Man ist auf den Verlauf dieser Angelegenheit sehr gespannt. Die Session wird heute fortgesetzt. — Die in meinem letzten Briefe gegebene Nachricht von einem Tumult in Großwarden (Nr. 165) hat sich glücklicherweise nicht bestätigt. Die Sache wurde aber hier so ausführlich und mit allen Nebenumständen erzählt, daß Niemand daran zweifelte. Nun ergibt es sich aus zuverlässiger Quelle, daß kein wahres Wort daran ist."

**3 Krakau, 10. Jun.** Endlich ist die so viel beregte Nachverzollung im ehemaligen Freistaate Krakau vollendet, diese *déto noire* des Herrn Deputirten Milde, welche die Ursache zum Verluste von Millionen sein sollte, die aus Staatskassen zu ersetzen wären. Und was ist das Resultat dieser entsetzlich drückenden Maßregel? wie viele Hunderttausende sind dem habgierigen österreichischen Fiscus zugefloßen? 19,300 Fl., schreibe Neunzehntausenddreihundert Gulden! Es ist nicht möglich, schonender zu verfahren, wie es von Seiten der Behörden geschehen; die Beamten selbst legten den Kaufleuten das Mittel zur Steuerfreiheit in den Mund, indem sie sogleich bemerkten, „daß sie nur die vom Ausland importirten Waaren vorzuweisen hätten, indem die aus Oesterreich früher bezogenen natürlich steuerfrei blieben“: so wurde denn natürlich Alles ins Oesterreichische umgewandelt und die besten Rheinweine passirten als österreichischer Kräher. Wenn dessenungeachtet, wie dies leider nicht zu läugnen, preussische Häuser große Verluste erleiden, so trägt nicht die Härte der österreichischen Maßregel, sondern lediglich die Niederträchtigkeit vieler krakauer Kaufleute hiervon die Schuld, welche diesen Vorwand erfanden, um betrügerische Bankrotte zu machen. Uebrigens ist Krakau allerdings gegenwärtig todt und öde, denn die bedeutenden Maßregeln, welche zur Belebung dieses Ortes vorbereitet werden, Errichtung eines Suberniums und Auserhebung der Universität, bedürfen längerer Zeit. — Mitte nächsten Monats wird die Eisenbahn bis an die preussische Grenze eröffnet, und fast gleichzeitig wird die Warschauer Bahn in der Nähe von Myslowitz ausmünden. Wahrlich, die Schnelligkeit und Stille, mit welcher die Russen diese Bahn vollendet, könnte das Staunen eines Jeden bewirken, der nicht weiß, warum und wozu?

### Großbritannien.

**London, 12. Jun.**

Die im Unterhause gestern durch Hrn. Hume's Antrag auf eine die britische Intervention in Portugal missbilligende Resolution veranlaßte, in unserm vorigen Blatte schon zum Theil berichtete Debatte über die portugiesischen Angelegenheiten ist nicht zum Schlusse gelangt. Nachdem Lord Bane für die Minister sich ausgesprochen hatte, schien Niemand das Wort nehmen zu wollen und es entstand ein Ruf nach Lord Palmerston, der jedoch ruhig sitzen blieb. Nach einer kurzen Pause kreuzten sich dann die Rufe, die Motion zurückzuziehen oder die Frage zu stellen, und endlich sagte Hr. Escoff, daß er Fremde im Hause bemerke, was sofort die übliche Räumung der Galerien zur Folge hatte, die jedoch sogleich wieder geöffnet wurden. Hierauf sprach Hr. Milnes gegen den Hume'schen Antrag; Lord B. Paulet wollte die Intervention nur auf den Schutz des Hofes begrenzt wissen; ganz gegen die Sinnmischung war Hr. Warburton. Auch Hr. Baillie gab zu erkennen, daß er sehr neugierig auf die Rechtfertigung der erneuten Sinnmischung in Portugal sei. Uebermals fehlte es an einem Mitgliede, das Lust zu sprechen hatte. Bergoblich rief man zum zweiten Male nach Lord Palmerston und um Abstimmung, bis Hr. Osborne, der Unterstüher des Hume'schen Antrags, das Wort nahm und aussprach, daß er wenigstens etwas Officielles von den schweigsamen Lords des Schagantes zu hören erwartet hätte, von denen man so viel sehe und so wenig vernehme. Er schloß seine lange Rede mit der Frage an Lord Palmerston, ob derselbe etwa seine Vertheidigung der neuesten Intervention in Portugal mit einer Aufwärmung seiner Worte von 1829 schließen wolle, daß er vom Tejo bis zum Bosphorus die constitutionelle Freiheit vertheidigte. Lord John Russell trat jetzt mit der Erklärung auf, daß er Hrn. Hume gern die schleunigste Gelegenheit zu seinem Antrage gegeben habe, nun aber und nach der letzten Rede besorge er wegen dieser Bereitwilligkeit Vorwürfe, weil die Herren nach vorgefaßten Meinungen und Ansichten und nicht auf Grund des Thatbestandes sich auszusprechen schienen. Sie nähmen Bezug auf Dinge, die gar nicht vorhanden wären, und schwiegen von Sachen, die vorlägen. Man dichte der Regierung die Absicht an, in Portugal eine absolute Regierung aufzurichten zu wollen, während es sich um Herstellung der Constitution handle; eifere gegen Intervention und fodere selbst, daß intervenirt wer-

den sollte, um die Sinnmischung Spaniens in Portugal zu verhindern. Er habe dagegen zu sagen, daß es nothwendig war zu interveniren, einmal wegen Portugals Wohlfahrt und zum Andern wegen des Interesse Großbritanniens; und daß ferner durch diese Intervention die Gefahr eines europäischen Kriegs abgewendet worden sei. Die Beweise dafür lägen in den Actenstücken auf der Tafel. Der Premierminister schloß unter großem Beifall seine lange Rede mit der Zusicherung, daß die portugiesische Regierung sich wegen Vollziehung der von England zuerst vorgeschlagenen Bedingungen den drei intervenirenden Mächten gegenüber verbindlich gemacht habe. Ihr eignes Interesse gebiete ihr, Wort zu halten. Der von der britischen Regierung gethane Schritt sei nach seinen Ansichten auf Herstellung der constitutionellen Ordnung in Portugal berechnet, und er werde jedenfalls das Bewußtsein davon behalten, daß er keiner Regierung angehört habe, die einen 200jährigen Verbündeten aufgegeben habe, mit dem er hoffe, daß England nach Jahrhunderte verbündet bleiben möge. Auf Hrn. Brotherton's Antrag wurde dann die Debatte zum 14. Jun. vertagt.

— Die dem Parlamente vorliegenden Actenstücke über die neuesten portugiesischen Wirren beginnen mit einer Depesche vom 8. Oct. 1846, in welcher Lord Howard de Walden den plötzlichen Ministerwechsel in Lissabon meldet, der an des Herzogs von Palmella Platz den Marschall Salbaha brachte. Die Berichte aus Lissabon bis zum Februar geben im Wesentlichen an, daß Salbaha ein Werkzeug der Cabral's zu sein scheint, daß von einer miguelistischen Partei nichts zu besorgen sei und miguelistisch jetzt nur so viel als gegen die dermalige Regierung gestimmt bedeute. Lord Palmerston instruirte in dieser Zeit den Viceadmiral Parker, nur zum Schutze des Hofes zu handeln und sich jeder Sinnmischung in die politischen Fragen zu enthalten, den Obersten Wylde aber, die Insurgenten zur Unterwerfung zu veranlassen, wenn nöthig zu vermitteln, aber keine Garantien zu übernehmen. Ende Januar drang die portugiesische Regierung, weil die Fahne Dom Miguel's aufgepflanzt worden sei, auf Englands vertragsmäßige Waffenhilfe. Lord Palmerston setzte unterm 3. Febr. aus einander, daß der von England vertragsmäßig zu gewährende Beistand nie versagt werden würde, wenn die vertragsgemäße Forderung darauf gestellt werden könne. Allein alle alten und neuen Verträge stellten diese Verbindlichkeit nur gegen fremde Invasionen auf, wie z. B. zur Abwehr einer spanischen 1826 britische Truppen nach Portugal gesandt worden wären. Bei der Quadrupelallianz von 1834 sei der bestimmte Zweck die Entfrennung Dom Miguel's und von Don Carlos gewesen. An den Obersten Wylde schrieb Lord Palmerston unterm 11. Febr., daß dieser Vertrag kein Recht mehr zu fremder Intervention in Portugal geben könne. In Madrid kam der britische Gesandte um diese Zeit mit dem damaligen Minister Herzog v. Sotomayor überein, daß ein spanisches Truppencorps sich an die portugiesische Grenze begeben, sie aber nicht ohne Englands Zustimmung überschreiten solle. Als Mitte Februar die französische Regierung sich bereit erklärte, mit den Unterzeichnern der Quadrupelallianz einzuschreiten, erwiderte Lord Palmerston, Dom Miguel sei noch nicht in Portugal, und sollte ein casus foederis eintreten, möchte man spanische Truppen allein verwenden lassen. Hr. Guizot spricht sich dann unterm 18. März dahin aus, daß die Unwesenheit des miguelistischen Generals Povoas in Oporto für Spanien Grund genug sei, um auf den Quadrupelvertrag gestützt in Portugal zu interveniren. Die Nr. 202 der Correspondenz enthält aus Lissabon des neuen Gesandten Sir Hamilton Seymour's Mittheilung von dem im Namen Ludwig Philipp's der Königin Doña Maria unterm 20. März geschickten Anerbieten jeden gewünschten Beistandes. Auf das erneute Andringen der portugiesischen Regierung um britische Hilfe mußte Lord Palmerston nun einen bestimmten Schritt thun. Seine Entschlieung wurde durch die auszugswise schon mitgetheilte Depesche vom 5. April an Sir H. Seymour (Nr. 167) nach Lissabon übermittelt. Nach Unterzeichnung des Protokolls über die gemeinsame Intervention vom 21. Mai (Nr. 153) erließ Lord Palmerston mit der Abschrift desselben an die Admiralität die Aufforderung zur Ertheilung demselben entsprechender Instruktionen an den Viceadmiral Sir W. Parker. Er stellte dabei voran, daß es von großer politischer Wichtigkeit sei, bei jeder und selbst der kleinsten Operation der Flotte neben der britischen auch die spanische und französische Flagge vertreten zu sehen, um den moralischen Eindruck des Zusammenwirkens zu erlangen. Im Uebrigen werde Sir W. Parker möglichst freie Hand über die Vollziehung der Intentionen der britischen Regierung zu lassen sein. Auf alsbaldige Wegnahme der Schiffe der Junta und der Ueberantwortung derselben an die Königin wäre jedoch seine Aufmerksamkeit zu richten; auch möge derselbe die Rathslichkeit der Vertreibung Sa da Bandeira's aus Setubal? sei es durch einen Angriff von der Seeseite allein oder in Verbindung mit einem von der Landseite durch die königl. Truppen, in Erwägung ziehen. Ferner müsse die Blockade von Oporto wirksam gemacht werden, was zwar nicht direct durch die Schiffe der drei Mächte geschehen könne, die kein Recht hätten Handelschiffe abzuweisen, sondern sie hätten nur die Schiffe der Königin in geeigneter Position zu erhalten. Werde so Oporto die Zufuhr zu Wasser und dann durch ein spanisches Corps die aus den nördlichen Landestheilen abgeschnitten, während Salbaha den südlichen

Douro blockire, so dürfte es sich nicht lange halten können. Höchst wünschenswerth sei jedoch, daß die Zwecke der Verbündeten ohne einen Angriff auf Oporto und ohne das dann unvermeidliche Blutergießen erreicht würden.

Der Großfürst Konstantin und der Erbgroßherzog von Sachsen-Weimar besichtigten gestern die Arsenale, Werften und andere Anstalten in Woolwich, wo nachher eine Revue der dort garnisirenden Artillerie und Uebungen im Feuer vor ihnen abgehalten wurden. Abends waren die Prinzen nach London zurück und wohnten einem großen Hofball bei der Königin im Buckinghampalaste bei.

### Frankreich.

Paris, 13. Jun.

Die Pairskammer hat gestern die ganze Sitzung mit Berathung des 1. Artikels in der von der Commission amendirten und vom Ministerium gutgeheissenen Fassung des Gesetzentwurfs über die Medicinalreform zugebracht. Es befragt derselbe: „Der Unterricht in der Medicin wird durch die Facultäten und die dazu vorbereitenden Lehranstalten erteilt. An den Facultäten werden alle Theile der medicinischen Wissenschaften gelehrt. Die Wirksamkeit der andern Lehranstalten begreift die zwei ersten Studienjahre oder die drei ersten an denjenigen, die am Sitz einer Facultät der Wissenschaften bestehen. Für diese zwei oder drei Jahre ist der Unterricht so vollständig wie der an den Facultäten. Die Facultäten allein stellen Doctorgrade aus.“ Er wurde nach einer sehr großen Anzahl von Vorschlägen zu Amendements endlich mit dem des Marquis de Barthélemy angenommen, daß die vorbereitenden Lehranstalten für die Medicin in Städten mit 80,000 Einwohnern denen gleichgestellt werden sollen, wo eine Facultät der Wissenschaften besteht. Dergleichen Städte sind nur Nantes, Marseille und Rouen, und der Minister stimmte Dem um so mehr bei, als er in denselben ohnehin Facultäten der Wissenschaften errichten wollte. Baron Thénard beantragte noch, daß die Studirenden zu Anfang des dritten Jahres das Baccalaureatexamen machen müßten, was wegen der Redaction des Artikels mit dem Schlusse desselben an die Commission verwiesen und die Debatte dann bis zum 15. Jun. vertagt wurde.

In der Deputirtenkammer wurden die versprochenen Actenstücke über die portugiesische Angelegenheit auf dem Bureau niedergelegt. Es sind nur 15 an der Zahl. Die ganze Sitzung ward von der Berathung eines Anleihegesetzes für Angoulême in Anspruch genommen über das am Ende, wegen Unvollständigkeit der Kammer nicht einmal abgestimmt werden konnte.

Die vorgestrige Schlussverhandlung der Deputirtenkammer über die außerordentlichen Credite für Algerien hat die Zerrüttung der Regierungsmaschine, das würdlose Treiben des Cabinets und das natürliche Echo davon in der Kammer wieder einmal recht vorgegenwärtigt. Frankreich ist mit seiner sogenannten parlamentarischen Regierung, zu deren Bewirklichung ihm dormalen aber außer Land und Volk fast Alles und in erster Stelle der unerlässliche Fonds öffentlicher Jugend zu mangeln scheint, auf geradem Wege zu neuen gewalthätigen Krisen. Die Fäden, mit welchen der gekrönte Egoismus die entfesselten Elemente der Julirevolution umspannt, wurden nicht zugleich von durch innern Adel dirigirenden Ideen geleitet; die Lockspeise, mit welcher das Junkönigthum seine Angelhaken einhüllte, war mit entnervenden Opiaten für die Eitelkeit, Hab- und Selbstsucht viel zu reichlich versetzt und brachte daher nach kurzem Rausche nur vermehrtes, krankhaftes Verlangen nach neuen Befriedigungen derselben zuwege, die immer bloß auf Unkosten des allgemeinen Besten ermöglicht werden konnten. Daher Demoralisation in allen Zweigen der Verwaltung und eine Corruption, ein System der Unterschleife an der Tagesordnung, wie es in größern civilisirten Staaten außer Frankreich nur in Rußland anzutreffen ist. Die Folge davon muß zunehmende Zerrüttung sein, und die „Presse“ hat so Unrecht nicht, wenn sie von den Ministern sagt: „Dort saßen sie auf ihrer Bank und ließen sich den geringstschätzigen Ausdruck des öffentlichen Gedankens: „Es gibt keine Regierung mehr!“ ins Gesicht sagen, hingen die Köpfe und blieben die Antwort schuldig.“ Im Februar wurde vom Ministerium der Gesetzentwurf über 3 Mill. Fr. zur Anlegung ackerbauender Lager in Algerien vorgelegt, fährt die „Presse“ fort; man legte das größte Gewicht auf denselben. Als kürzlich das Kriegsministerium im General Tregelet einen neuen Chef erhielt, hatte dieser nichts Eiligeres zu thun, als der mit Begutachtung des Entwurfs beschäftigten Commission der Deputirtenkammer seine volle Zustimmung zu diesem Entwurf, als wäre er sein eigener, auszusprechen. Das Ministerium hatte noch keine Ahnung vom Rücktritte des Marschalls Bugeaud. Jetzt, nachdem dieser erfolgt ist, tritt derselbe Minister auf die Tribüne und verliest eine königl. Verordnung über Zurücknahme dieses nämlichen Gesetzentwurfs, „vom größten Interesse,“ dem er vor acht Tagen erst eine neue und auffallende Sanction erteilte, als in dem Wechsel des Ministers eine ganz natürliche Handhabe für dessen Zurückziehung bestand, und stellt vor der Kammer, vor ganz Frankreich, vor ganz Europa seine traurige Schwäche offen bloß. „D, leider ist es nur zu wahr: es gibt keine Regierung mehr!“ wiederholt die „Presse“. In der Kammer erklärt übrigens der Berichterstatter de Tocqueville des-

senungeachtet, daß die Commission einstimmig den Gesetzentwurf über die ackerbauenden Lager abgewiesen habe. Der Entwurf war allerdings das Werk des Marschalls Bugeaud, der, wie Hr. Gustave de Beaumont in der Kammer rügend bemerkte, noch in seiner Abschiedsproclamation an die Soldaten in Algerien diesen erklärte, daß ihre Dienste, ihre Arbeiten ihnen ein Anrecht auf einen Theil dieses Bodens verliehen, den sie fruchtbar zu machen wissen würden, wie sie ihn zu erobern verstanden und zu verteidigen. „Ist das die einem General geziemende Sprache zu einer Zeit, wo jener Entwurf noch zur Berathung der Kammer vorlag?“ fragte dabei der Redner, der noch als Muster der streng censirten Bugeaud'schen Presse anführte, wie dieselbe rücksichtlich der Verlegung der Hauptquartiere der dortigen Militärdivisionen aus den Küstenstädten ins Innere rund weg erklärte: „Die Maßregel kann wol in Paris genommen werden, in Algerien ist sie unmöglich.“ Ebenso erklärt die censirte Presse Algeriens über die kühle Art, mit der in der Sitzung der Deputirtenkammer am 6. Mai die Expedition nach Kabylien von der Regierung vertreten wurde: das Cabinet hat nicht verstanden, sofort eine angemessene Haltung anzunehmen. In der That liegt ja die Frage nahe, ob das die Sprache eines Mannes sei, der auch gehorchen solle, und auf die Hr. Guizot damit antwortete: Das vollständige Vertrauen der Regierung in den Marschall rechtfertige das Uebersehen solcher Dinge, und wenn die Regierung solches Vertrauen zu ihren Agenten habe, sehe sie leicht über solche Nebensachen hinweg. Die Kammer möge dergleichen thun in Erinnerung Dessen, daß der Marschall sie einst mit seinem Degen gegen die Emeute geschützt. Eine tumultuarische und lange Unterbrechung folgte dieser Rechtfertigung, und als Hr. Blanqui dann der Kammer vorwarf, daß außer dem Organe der Regierung nicht Ein Mund für den Marschall gesprochen, wurde auch ihm durch Toben und Lärmen das Wort genommen. Marschall Bugeaud hat darum Ludwig Philipp nicht weniger für sich, und Hrn. Guizot's noch so schüchternes Zugeben gewisser Unangemessenheiten der Mignons der Tuilerien wird nicht ohne Stirnrunzeln für ihn hingegangen sein. Bugeaud gilt dem Hofe nämlich für eins der brauchbarsten Werkzeuge, um in der Armee den Geist der für das System des unfruchtbarsten Widerstandes wichtigen soldatischen Hofunterthänigkeit und des Gardegehorsams zu pflegen, für welchen Ludwig Philipp die sorgfältigste Anerkennung stets in Bereitschaft hat. Von der elenden Civilverwaltung von Algerien, die so erbärmlich sei, daß sie sich ihrer selbst schäme, entwarf Hr. de Tocqueville in wenigen Worten einen Umriß, bekanntlich aus eigener Anschauung, gegen welchen kein Einspruch vernommen wurde.

Das Journal des Debats theilt die der Deputirtenkammer vorgelegten Actenstücke über Portugal mit. Sie scheinen die dem britischen Parlament vorgelegten nur zu bestätigen. Der Constitutionnel verbreitet sich heute über das Außerordentliche der Zurücknahme des Gesetzentwurfs über die ackerbauenden Lager in Algerien und sieht darin den Gipfel der Planlosigkeit.

Graf Duchatel, Minister des Innern, ist gestern Abend in Paris wieder eingetroffen.

Die Königin Christine von Spanien ist in Paris angekommen.

Es ist die Rede von dem Abschlusse eines Handelsvertrags zwischen Frankreich und Griechenland.

Paris, 12. Jun. Der gegenwärtige Zustand Frankreichs im Innern und auswärts ist so zerrüttet und verzweifelt, die Symptome des politischen Todes der Verfassung sind so schreckend, zugleich ist der Geist des Volks so untheilnehmend und lau, daß es wol die Klagen und Vorstellungen der Opposition in der Kammer und in der Presse nöthig macht, man müsse schleunig helfen. Aber wie? Ich sehe den französischen Staat in dem unerreichbaren Circle einer freien Verfassung, die nur auf gute Bürger sich gründet, und gute Bürger ist nur durch eine gute Verfassung zu bilden möglich. Um eine redliche Verwaltung, wahrhafte politische Freiheit zu haben, müßte die Nation selbst eine andere sein, als sie vor der Hand ist; um die Nation sittlich zu heben, dazu bedürfte es einer redlichen Regierung. Aber zu viele Leute haben ein Interesse, der Nation blauen Dunst vorzumachen, als daß sie in sich gehen könnte. Zumal diejenigen, welche das Steuerruder führen, reden ihr ein, sie glänze an der Spitze der europäischen Bildung, und leiden nicht, daß man ihr vorwerfe, sie sei verdorben, ohne Zweifel aus Furcht, man möchte sie selbst für die wurmfressigen Früchte der allgemeinen Verderbnis halten. Wie Frankreich aus dieser schlimmen Lage herauskommen soll, weiß ich nicht; aber mit der Wirksamkeit seiner jetzigen Doctrinen und Gesinnungen reißt es sich ganz gewiß nicht aus dem Morast, in den es versunken ist. Von je her flatterhaft und leichtsinnig, doch sonst fähig, sich zu großen Tugenden aufzuschwingen, bewährt es jetzt seine Reueersucht nur noch in dem Wankelmuth seiner Untugenden. Sind es nicht die ehemaligen Feinde der Geistlichkeit, welche gegenwärtig die Frommen spielen und die Inquisitorien- und Jesuitenrollen übernommen haben? Und die Nachkommen Derer, die keine Könige mehr in Frankreich wollten, könnten Ludwig XIV. selbst Unterricht im Despotismus geben, während wüthende Demokraten, mit Titeln und Ehrenstellen gesegnet, die Aristokratie

kraten nachzuahmen suchen, welche ihre Väter umgebracht haben. Frankreich hat es nur sich selbst zuzuschreiben, wenn es seit funfzig Jahren stets um seine Hoffnungen betrogen worden ist: das ist das Loos jeder Nation, die ihre Freiheit von einem Götzenwechsel erwartet. „Eine Revolution, sagt Montesquieu, gibt einem Volke neue Thakraft; mehre machen es niederträchtig.“ Anhaltende Bürgerkriege und Staatsverwirrungen zeigen unfehlbar das Unrecht aller Parteien: selbst Diejenigen, die aus reiner Liebe zum Recht und mit den Illusionen maßelloser Begeisterung darauf eingingen, schließen sich am Ende beschämt über die Schmutzflecken, die sich ihnen in der Hitze des Streites angefest haben, fast immer in den engen Kreis individueller Interessen ein und entarten vollends, indem sie als einzigen Beweggrund ihres Handelns nur noch einen jämmerlichen Eigennutz kennen. Alsdann erstirbt jede öffentliche Tugend, jede Liebe des allgemeinen Besten; die Gemüther werden stumpf und unempfindlich gegen jedes edlere, hochherzigere Gefühl; die Seelen verdorren und ihr göttlicher Lebenshauch verfliegt bis auf den letzten Funken wie jene feinen Arome, die, nachdem sie rund herum Alles mit dem Duft und Schimmer ihrer leuchtenden Blut erfüllt haben, allmählig zu einem schlechten Aschenhaufen ohne Wärme, ohne Licht und ohne Wohlgeruch verkehlen. Zuletzt bleibt nur noch, was wir jetzt in Frankreich sehen, das Schauspiel einer von schmutzigem Interesse herabgewürdigten Nation, die sich wie wahnsinnig um die Quellen des öffentlichen Reichthums lagbälgt. Niemand hat mehr eine andere Sorge, als wie er sich schnell bereichern könne, und wer nicht an der Börse speculirt, der intrigürt in der Kammer oder bei den Ministern. Wie kann es anders sein bei den großen Principien der hochweisen Staatswirthschaftslehre! Sie stellen Handel und Gewerbe, die friedlichen Verfeinerungen der Gemüthslichkeit und das erweiterte Streben nach Besitz an die Spitze des politischen Lebens; Erwerb ist das höchste Staatsgesetz alles Werthes; nur wer Schätze auf jederlei Wege zusammentrifft, scheint ein guter Bürger. Die irrende Menschlichkeit still-weicher Seelen, denen aus varien Gefühlen alle Kämpfe, alles Große, alles Kühne, alle Heldengestalten nur zerstörender Wahn dünken, vollendet in den reizenden Vorspiegelungen einer Schwärmerwelt feinsinniger, ruhiger, genießender, bürgerlicher Trefflichkeit unwissend die Absichten ehrgeizigen Reichthums, und tödtet in der Verachtung jedes Standes, der nur Aufopferungen zeigt, das Trachten nach männlichem Geiste. Als ein Fortschritt des Jahrhunderts werden diese Meinungen vergöttet. Jeder Wüthling findet sich groß, jeder äppige Geiz erhaben durch Gemeinplätze über die Thorheit des Menschen, „der gegen sein eigen Geschlecht wüthe wie kein Thier!“ Alle schelten den Krieg „ein blutiges Spiel der Gewalt und des Zufalls“, Alle preisen den Frieden „überall und immer“, Alle streuen ihrer eignen Enttönerung den süßen Weibrauch der Vernunft, und Alle vergessen, daß Kriegsgelüste eines Volkes Lebensflamme edlerer Männlichkeit ist.

Und jene brennende Geldgier ist in Frankreich nicht bloß von dem pedantischen Geschwätz der Nationalökonomisten angefaßt worden, sondern auch von den regierenden Staatsmännern, die in ihrer erbärmlichen Krämerpolitik keine andere Ursache öffentlicher Glückseligkeit zugeben wollen als den Köder des Gewinns und die Aufhäufung von Reichthümern. Mit dem falschen Schimmer der künstlichen Schätze des überspannten Fabrikwesens, mit diesem glänzenden Schein eiteln Prunkes, hinter welchem so viel Elend verborgen, ist es ihnen gelungen, die Nation zu blenden und sie über ihre wahren Interessen zu täuschen. Ueber dergegens möchte man die Wahrheit verheimlichen: die verhängnisvolle Stunde naht, und so wie die Dinge in Frankreich gehen, sehen wir vielleicht, was noch nie in der Weltgeschichte vorgekommen ist, einen großen Staat, der, seines Ruhmes und seiner Macht entkleidet, unter den Händen von Betrügnern umkommt. Es ist mehr als Zeitungsgeräch, es ist traurige Wahrheit, daß durch alle Zweige der Verwaltung eine unerhörte Spießbüberei läuft, die den weitigen Redlichen den Keim lähmt, der den Räben und Geiern wehren könnte. Schon weiß die Regierung selbst nicht mehr, wem sie ihr Vertrauen schenken soll. Die allgemeine Verderbenheit steht ihr im Weg, und jeden Tag ist sie gezwungen, entweder die Augen zuzudrücken über neue Betrügnereien oder einen der Ihrigen an die Lust auszuliefern. Nie griff ein Brand fürchterlicher um sich. Man schneidet ins gesunde Fleisch hinein und wird so lange hineinschneiden, bis wenig mehr da ist. Alle Umschläge und Verbände helfen nichts gegen den immer weiter um sich fressenden Krebschaden allgemeiner Demoralisation, eben so wenig als die neuen Forts und Bastionen, die Paris mit einem Kranze von Citadellen umgürten und bastillenartig jedes Stadtviertel bestreichen, den immer drohender herannahenden Krieg der Völker gegen die Reichen abzuwenden werden. Es gibt keinen Damm gegen den Strom, der Frankreich in seinem Sturbe mit fortreißt. Der Staat schwimmt in einem Meere von Verderben; wofin man blickt, nichts als Elemente von Auflösung und stürmende Brandung. Hier der übertriebene Materialismus, dort der zusehends steigende Fanatismus. Unsinnige Lehren zerstören den letzten Rest von guten Sitten und gesundem Menschenverstand; unwürdige Priester verschächern die Religion an die Gewaltthäter. Die alten Dogmen führen in den Tartarus des Despotismus, die neuen Theorien zu dem medeischnen Kessel der Revolution, zum Chaos. Jeder Weg

des Heils ist versperrt. Und wie sollte es anders sein nach dem Schwarme von Doctrinären, Saint-Simonisten, Jesuiten, Fourieristen, Communisten und andern garstigen Raupen, die in die Gärten der Intelligenz eingebrochen und alle Blumen und Bäume kahl gefressen haben? Gerechte und schreckliche Strafe einer Nation, die der Himmel für ihre vorwegenen Fortschrittslehren strafen wollte durch die Landplage der Weltverderber und das abschreckende Gemälde aller auf einmal wirkenden stillosen Verheerungen.

**Stalien.**

\* Rom, 4. Jun. Aus Subiaco sind Berichte über viele von Pius IX. während seiner dortigen Anwesenheit geübte Handlungen der Keuschheit und Menschenfreundlichkeit eingegangen, die wir gern auch insgesamt wieder berichteten, wenn es nicht der beschränkte Raum, den eine Zeitung des Auslandes für dergleichen gestatten kann, verböte. Doch möchten wir, daß wenigstens folgende zwei Vorfälle der Tagesgeschichte nicht verloren gingen. Als am 29. Mai Pius IX. von der steilen Höhe hinter Subiaco nach dem Besuche der Grotten des San Benedetto zu Fuß zurückkehrte, umgingte ihn viel Volks der ärmern Klassen, aus dessen Mitte mehre Weiber hervortraten und sich ihm zu Füßen warfen. Der Papst griff eilig in die Tasche, ihnen Geld zu geben; sie aber wiesen es zurück mit der Versicherung, ihnen könne nur geholfen werden, wenn er ihren Feldern Regen erwirke. Der Papst bedauerte, daß dies außer seiner Macht stehe, und rieth ihnen, vielmehr zu dem Herrn des Regens zu beten, dessen Diener auch er sei. Was er indessen thun könne und zugleich zu thun bereit sei, wäre eine Messe im Sinn ihrer Wünsche zu lesen, bei welcher sie mit ihm beten möchten. Als traten unter des Papstes Führung in die nächste Kirche ein, die Messe ward celebrirt, und in der Nacht vom 31. Mai zum 1. Jun. fiel in unsern Gegenden ein so reichlicher und fruchtbarer Regen, daß die bereits halb verdorrten Felder und Früchte zum Hervorbringen und Wachsen neue Lebenskräfte erhalten zu haben scheinen. Man begreift leicht, einen wie tiefen Eindruck dieser Vorfall auf ein Volk wie das unsere machen mußte, welchem der Wunderglaube der beliebteste, weil der bequemste ist; Pius IX. steht nun auch in dem Ruf eines heiligen Mannes, dem Uebernatürliches zu schaffen nichts weniger als schwer wird. Jetzt ein Beispiel des Papstes Menschenliebe. Auf seiner Rückkehr hieher ward er vom Grafen Bolognetti, dem Feudaleigenthümer des über den Ruinen und Befestigungsmauern des antiken Vicus Varias, dessen Horaz so oft gedenkt, erbauten Vico Varo mit seinem Gefolge zum Mittagessen eingeladen. Der Ort liegt hart an der alten Via Valeria, nur wenige Miglien fern von Horazens Villa im Thale, das die Digenzia noch heute durchfließt. Ueber Tisch fragte der Papst seinen Wirth, wie es um die leibliche Wohlfahrt der Dorfbewohnerschaft stände. Dieser erwiderte, daß er zu einer Einzelauskunft darüber unfähig sei, weil er selten nach seinem Schlosse in Vico Varo hinauskomme, vielmehr fast das ganze Jahr über mit seiner Familie in Rom zubringe. Doch sei auch hier wie im ganzen Kirchenstaate im vorigen Herbst die Aernte sehr schlecht und in Folge dessen viel Noth unter den Vicoparesen gewesen, die er aus eignen Mitteln nach Kräften zu mildern gestrebt habe. Der Papst erkundigte sich darauf nach dem Gesundheitszustande der Bewohnerschaft; Graf Bolognetti schlug vor, den Arzt rufen zu lassen, welcher gewiß die beste Auskunft hierüber zu geben im Stande sein würde. Der Mann kam und erklärte, es sei gegenwärtig nur ein hartnäckiges und durch äußerliche Noth noch vermehrt werde. Der Papst stand vom Tische auf und lud seine Mitgäste ein, den armen kranken Landmann zu besuchen. Alle folgten gern, man erreichte die Wohnung, und der Papst an der Spitze des Zugs trat in die von mephitischen Dünsten stark afficirte Atmosphäre des Krankenzimmers, tröstete den Leidenden und beschenkte ihn mit geistlichen Gütern und Geld. Man versichert, er habe auf der Hin- und Herreise von Subiaco mehr als 13,000 Scudi (gegen 20,000 Thlr.) Handalmosen aus eignen Mitteln an die Armen vertheilt. — Eine nicht unbedeutende Zahl politischer Complotirten, welchen die päpstliche Amnestie des vorigen Jahres Freiheit und Güter wiedereröffnete, haben sich in letzter Zeit nicht sowohl in der Hauptstadt als in den Gegenden von Casena, zum großen Aergerniß ihrer frühern Genossen, in aufrührische Umtriebe und Complots gegen die neue Regierung mit hineinziehen lassen. Die meisten von ihnen sind Jünglinge von weniger Erfahrung. Vorgestern ist dem Papste von der sogenannten liberalen Partei in Rom ein Bittschreiben eingereicht worden, das sich seiner jungen Verführten, unter denen einige wirklich Unrecht widerfahren sein soll, annimmt. Ohne Verzug hat der Papst für jetzt den Bittstellern den Bescheid zukommen lassen, er wolle die Sache genau untersuchen und bei der Untersuchung, wo irgend möglich, Gnade für Noth ergehen lassen.

— Der Papst hat befohlen, daß das Herz D'Connell's in St. Peter beigeseht werden soll.

**Rußland und Polen.**

Am 1. Jun. sind in Petersburg wieder die in den Gewölben der Expedition der Creditbills angeammelten Fonds in Goldmünzen und

Si  
gen  
  
die  
La  
die  
sein  
  
bede  
nur  
Pfor  
sen  
das  
christ  
stelle  
man  
diese  
krute  
die  
Winnen  
  
Unter  
ordnu  
Auff  
Kath  
hielter  
und h  
Hier  
Füste  
aus h  
Am  
chen  
ihnen  
lichem  
Kopf  
sämm  
demoff  
Gernor  
lich, d  
mit U  
stehen,  
Kres,  
liche  
  
der St  
heimrat  
und P  
v. Ma  
sterium  
der Ob  
Leipzig,  
lob Wo  
prebiger  
heime  
Oberein  
Kaffire  
director  
Thoran  
fger Be  
seminar  
theilung  
Oberpost  
amtman  
aig; der  
an der  
Burm  
Lo  
binetsmi  
  
+ Lei  
nasmus  
sem Jah  
driffen

Silberbarren, im Werthe von 12,650,054 R. S., in das Vorrathsgewölbe der petersburgischen Festung übergeführt worden.

Griechenland.

Man liest im Süd de Marseille vom 8. Jun.: „Der Duxis bringt die Nachricht, daß die Differenz zwischen der Türkei und Griechenland ihre Entscheidung gefunden habe. Diese Ausgleichung scheint durch die Bemühungen des österreichischen Cabinets herbeigeführt worden zu sein. Die Grundlagen derselben sind bis jetzt noch unbekannt.“

Türkei.

Konstantinopel, 27. Mai. Wenn es noch irgend eines Beweises bedarf, daß die türkische Regierung im gegenwärtigen Augenblicke nicht nur stark, sondern selbst populair ist, so liegt er gewiß darin, daß die Pforte eben jetzt, im Angesicht eines Kriegs mit Griechenland, beschloffen hat, den Christen Waffen in die Hände zu geben, ein Verfahren, das sie bisher nie hat wagen können; aus den Küstendistrikten soll die christliche Bevölkerung dieses Jahr 10,000 M. Rekruten zum Seedienste stellen; die Maßregel ist bereits in der Ausführung begriffen, und so viel man aus den nächstgelegenen Provinzen durch Reisende erfährt, werden diese Rekruten unweigerlich gestellt. Die Ebene von Troja hat 12 Rekruten zu stellen, und es ist nicht unmöglich, daß diese Trojaner gegen die Griechen zu kämpfen haben werden. Im Durchschnitt hat jedes Dorf einen Mann zu stellen. (W. B.)

La Plata-Staaten.

Montevideo, 13. März. Montevideo kann sich, ungeachtet der Unterstützung Englands und Frankreichs, nicht lange mehr halten; die Unordnung in der Stadt nimmt bedeutend zu, und fortwährend ereignen sich Aufstände, an denen die Besatzung, besonders die schwarzen Banden, stets Antheil nehmen. Bei einer Revolte, die sich in diesem Jahr ereignete, hielten sich mehre Preußen im Innern der Stadt nicht mehr für sicher und begaben sich zu einem Liffier, der in der Nähe des Hafens wohnte. Hier verbrachten sie eine sehr unruhige Nacht in gänzlicher Stille und Finsterniß, während aufreißende Truppen öfter vorüberzogen und dabei aus bloßer Mordlust nach den Häusern und durch die Fenster schossen. Am Morgen flüchteten sie nach dem Hafen, wobei sie auf einen zahlreichen Trupp bewaffneter Neger trafen, dem sie glücklich entkamen. Hinter ihnen folgte ein deutscher Offizier der dortigen Nationalgarde von schwächlichem Ansehen, diesen ergriffen die Aufreißer sogleich, rissen ihm den Kopf ab und schritten mit karnibalischer Wuth abschließend und beinahe sämmtlich über ihn weg. Die flüchtigen Preußen nahen im Hafen ein bewaffnetes englisches Boot auf und führte sie nach seiner Fregatte. Die Ermordung europäischer Offiziere ist bei solchen Meutereien sehr gewöhnlich, denn die Nationaltruppen, besonders die schwarzen, ertragen es nur mit Unwillen, von Ausländern, die ihnen an Körperkraft so weit nachstehen, commandirt zu werden. Wie ganz anders war es zu Buenos Ayres, wo das Ansehen des Kosas jeden Ausländer selbst gegen persönliche Beleidigungen sicherte. (Berl. Z.)

Personalnachrichten.

Oeden. Königreich Sachsen. Civilverdienstorden, Comthurskreuz: der Staatsminister im Departement des Innern v. Falkenstein; der Geheimrath Dr. Günther, Abtheilungsvorstand im Ministerium des Innern und Director der Oberrechnungskammer; der Appellationsgerichtspräsident v. Wagnoldt zu Zwickau; der Director der I. Abtheilung im Finanzministerium Behner. Ritterkreuz: der Historienmaler Professor Wendemann; der Oberinspector Sollrath Brescius; der Stadtrath Dr. Demuth zu Leipzig, großherzogl. sachsenburgischer Regierungsrath; der Fabrikbesitzer Gottlob Adolf Fiedler der Ältere zu Neberan; der Consistorialrath und Hofprediger Dr. Franke; der Bürgermeister Gottschald zu Plauen; der geheime Justizrath Hänel; der Domkistensyndikus Hartung zu Budissin; der Obereinfahrer präsid. Viebergmeister Haupt zu Freiberg; der Haupt-Staatskassirer Tubelch; der Oberforstmeister v. Klug zu Bärenfels; der Kreisdirector v. Könnert zu Budissin; der Professor an der Forstakademie zu Tharand Krusch; der Oberappellationsrath Dr. Kuyper; der Fabrikbesitzer Ferdinand Dehler zu Crimmitschau; der Director des Schullehrerseminars zu Friedrichstadt-Dresden Otto; der Justizantmann bei der I. Abtheilung des Justizamts Dresden Hofrath Pachmann; der Hofpostmeister Oberpostamtsrath Pfugner; der Oekonomierath Reuning; der Justizantmann Richter zu Tharand; der Advocat Dr. Romisch sen. zu Leipzig; der Medicinrath Dr. Unger zu Zwickau; der Professor der Geschichte an der Universität Leipzig Dr. Wachs muth; der Appellationsgerichtspräsident Dr. Weiß zu Budissin; der Kasernendirector Oberlieutenant v. Wurmb.

Todesfälle. Am 13. Jun. starb in Wittenburg der Staats- und Cabinetsminister Frhr. v. Brandenstein.

Wissenschaft und Kunst.

Leipzig, 16. Jun. Unterm 20. Mai hat der Director des Realgymnasiums zu Gotha, Hr. Kooff, eine officielle Einladung zu der in diesem Jahr in den Tagen vom 23. Sept. bis 1. Oct. zu Gotha zu haltenden dritten Versammlung der Lehrer und Freunde der Real- und

höhern Bürgerschulen, zu deren Ordner er in Mainz erwählt worden, ergehen lassen, und somit für die Hoffnung, daß diese für die weitere Entwicklung der deutschen Realschule so wichtigen Zusammenkünfte und Verhandlungen auch fernherhin Bestand behalten mögen, erwünschte Erfüllung zugesagt. Als sehr dankenswerthe Erweiterung und Zugabe sehen wir die laut der Einladung beabsichtigte Ausstellung neuer Lehrmittel, soweit dieselben nicht schon durch den Buchhandel verbreitet sind, an. Die Anmeldung der Vorträge sowie die Wohnungsgesuche werden vom Director Kooff bis zum 20. Sept. erwartet.

Man schreibt aus Paris, daß auf das wiederholte und dringende Gesuch des Hrn. Andrea Donizetti, Bruders und Repräsentanten der Familie des Componisten Gaetano Donizetti, der Polizeipräsident die Entlassung des Letztern aus der Irrenheilanstalt von Ivry bewilligt hat. Derselbe wird nun nach Paris gebracht werden, um hier unter der Obhut seines Neffen zu leben. Er war vom Februar 1845 bis jetzt, also über zwei Jahre, in der Irrenanstalt.

Handel und Industrie.

Börsenbericht. \* Leipzig, 17. Jun. Leipziger Eisenbahnactien 116 Br.; Sächsisch-Bayerische 87 Br., 86 1/2 G.; Sächsisch-Schlesische 100 1/2 Br. und bezahlt; Chemnitz-Riesaer 59 1/2 Br., 59 bezahlt und G.; Löbau-Bittauer 57 1/2 Br.; Magdeburg-Leipziger 213 1/2 G.; Berlin-Anhaltische Litt. A. 110 1/2 G., 111 1/2 Br., Litt. B. 99 G.; Berlin-Stettiner 109 G.; Köln-Mindener 93 1/2 Br., 93 1/2 G.; Altona-Kieler 109 1/2 Br., 109 1/2 G.; Dessauer Bankactien 110 Br.

Getreide. \* Danzig. Marktbericht vom 7.-11. Jun. Ausgestellt wurden 1033 1/2 Last Weizen, wovon 881 1/2 Last bis zum Preise von 345 Rl. verkauft wurden. Von Roggen ist Mehres aus Posen und Riga eingetroffen, wodurch der Preis etwas gedrückt wurde; auf ein bedeutendes Sinken ist jedoch bei der noch zwei Monate entfernten Aemte nicht zu rechnen. Preis des Roggens 630 Rl. pr. Last. Spiritus, der noch vor wenigen Wochen 50 Thlr. kostete, ist auf 35 Thlr. gefallen; eine eigenthümliche Erscheinung, wenn man damit das jetzt bestehende Verbot des Brennens zusammenhält.

Wollmarkt. \* Leipzig, 16. Jun. Die Zufuhr zu unserm Wollmarkt war anscheinend größer als voriges Jahr, wo 45,000 Stein sich auf demselben befanden. Die Wäsche war im Allgemeinen nicht zu loben und die Wolle selbst etwas getrieben und meist ohne glatten, geschlossenen Stapel. Am ersten Tage wurde, wie in Dresden, durchschnittlich 1 Thlr. pr. Stein gegen vorjährige Preise mehr bezahlt, allein schon nachmittags trat eine Flaute ein, welche getrieben die Preise auf eine Steigerung von bloß 1/2 Thlr. durchschnittlich herabdrückte, wovon viel gekauft wurde und für heute nur ein Viertel des Vorraths übrig blieb. Von diesem wurden die guten Wollen endlich auch mit einer Erhöhung von 1/2 Thlr. erlassen, und schlechtere gewaschene von losem Wuchse erhielten nur vorjährige Preise. Es ward bis auf etwa zehn Partien Alles geräumt.

Wolle. Wudjissin, 15. Jun. Zu dem am 7. und 8. d. M. hier abgehaltenen Wollmarkt waren an Wolle 647 Etr. 68 Pfd. aus dem Ausland, 669 Etr. 98 Pfd. aus dem Königreich Preußen und 222 Etr. 70 Pfd. aus Böhmen, zusammen also 1540 Etr. 16 Pfd. eingeführt. Hiervon wurden 1326 Etr. 102 Pfd. verkauft, 128 Etr. 62 Pfd. unverkauft ausgeführt, 84 Etr. 12 Pfd. gelagert. Der Preis der Wolle war pro Stein 16-18 Thlr. für feine, 14-16 Thlr. für mittelfeine, 11-14 Thlr. für mittlere und 8-11 Thlr. für geringe Wolle.

Staatspapiere. Frankfurt a. M., 15. Jun. Destr. Bact. 1962 1/2; 250 Rl. 2. 120 1/2; 500 Rl. 2. 155; Bair. 3 1/2 pc. 92 1/2 Br.; Bad. 50 Rl. 2. 58 1/2 Br.; Darmst. 50 Rl. 2. 8 1/2 Br.; 25 Rl. 2. 28 1/2; Nass. 25 Rl. 2. 26 1/2; Sard. 35 1/2; Kurhess. 31 1/2. London, 11. Jun. Spec. Cons. 88 1/2; Port. Spec. 31 1/2; Span. act. 22 1/2; Spec. 33 1/2; pass. 4 1/2; Holl. Int. 58 1/2. Wien, 14. Jun. Bact. 1623; Met. Spec. 118 1/2; Spec. 97; Spec. 69; 500 Rl. 2. 154; 250 Rl. 2. 120.

Actien. Frankfurt a. M., 15. Jun. Taunusb. 358 1/2; Nordb. 72 1/2; Verb. 94 1/2. Wien, 14. Jun. Nordb. 164 1/2; Gloggn. 123; Rail. 109 1/2; Livorn. 89 1/2; Pesth. 98 1/2.

Berliner Börse, 16. Jun. Seehandl. Prämienfch. 95 1/2, 3 1/2 pc. Staatsschuldsch. 92 1/2, 3 1/2 pc. Pfandb. westpr. 93 1/2, ostpr. 96 1/2, pomm. 95 1/2, schles. 97 1/2, 4 pc. pos. 102, neue 3 1/2 pc. 92 1/2, kur- u. neum. 94 1/2, Louisdor 112 1/2, Friedrichsdor 113 1/2, Disconto 4 1/2 Proc. — Woll eingek. Actien: Amst. Rotterd. 4 pc. 94 1/2, Berl. Anh. 111 1/2, Berl. Hamb. 4 pc. 108 1/2 Br., Prior. Act. 4 1/2 pc. 97 1/2, Berlin-Potsd. Magd. 4 pc. 94 1/2, Prior. Act. A. u. B. 4 pc. 91 1/2 Br., 5 pc. 101 1/2, Berl. Stettin 109 1/2, Dresd. Freib. 4 pc. 101, Köln-Minden 4 pc. 93 1/2, Graf. Oberschl. 4 pc. 76 1/2 Br., Düsseldorf 4 pc. 104 Br., Prior. Act. 4 pc. 91 1/2, Kiel-Alton. 4 pc. 109, Niederschl. 87 1/2, Prior. Act. 4 pc. 92, 5 pc. 101 1/2 Br., Oberschl. Litt. A. 4 pc. 104 1/2 Br., Litt. B. 4 pc. 88 1/2, Prinz-Wilhelmab. (St. B.) 4 pc. 80 Br., Rhein. 84 1/2, Prior. St. 4 pc. 89 1/2, Prior. 4 pc. 90 1/2 Br., Sächl. Bayer. 4 pc. 87 Br., Thüring. 4 pc. 94 Br. — Quittungsbogen: Ach. Mastr. 82 1/2, Berg. Märk. 4 pc. 83 1/2 Br., Berlin-Anhalt. 99, Kass.-Leipz. 4 pc. 85 Br., Köln-Mind. 4 pc. 93 1/2, Magd. Bittab. 84 1/2 Br., Meissenb. 74 1/2 Br., Nordb. (Fr. W.) 4 pc. 72 1/2, Pos. Starg. 4 pc. 83 1/2 Br., Rhein. Prior. St. 4 pc. 89 1/2 Br., Sächl.-Schles. 4 pc. 100, Unge-Centralf. 4 pc. 99 1/2. — Russ.-engl. Anl. 5 pc. 110 1/2, 1. Anl. (Hope) 4 pc. 92 1/2, 2., 3., 4. Anl. (Stiegl.) 4 pc. 92 1/2, Poln. Schagabl. 4 pc. 81 1/2, Poln. Wfdr. (alte) 4 pc. 95 1/2, (neue) 4 pc. 95 1/2 Br., Portial à 500 Rl. 4 pc. 90 1/2 Br., à 300 Rl. 4 pc. 96 1/2, Poln. Bank Litt. A. 300 Rl. 4 pc. 94 1/2, Wicert. Bfchl. 16 1/2 Br., Litt. B. 200 Rl. 32, Hamb. F. R. St. Anl. 3 1/2 pc. 85 1/2, Staats. Pr. A. 88 Br., Kurhess. Präm.-Sch. à 40 Thlr. 82 1/2 Br., Sard. Präm.-Anl. à 36 Fr. 9 1/2 Br., Neue Bad. Anl. à 35 Rl. 20 1/2 Br.

Verantwortliche Redaction: Professor Bülow.

Druck und Verlag von F. W. Brockhaus in Leipzig.

# A u k t u n d i g u n g e n.



## Magdeburg-Wittenbergese Eisenbahn.

Auf folgende Quittungsbogen unserer Gesellschaft ist die durch die Bekanntmachung vom 10. April d. J. ausgeschriebene 3. Actien-Rate von 10 Proc. bis zum festgesetzten Schlusstermine, den 31. v. Mts., nicht gezahlt worden:

Nr. 534.	554.	645.	1030.	1662.	1543.	1583.	1889.	1900.	1901.	1980.	2013.
2017.	2026.	2095.	2115.	2129.	2149.	2263.	2425.	2561.	2573.	2587.	2603.
2613.	2695.	2726.	2759.	2772.	2797.	2811.	2840.	2887.	2985.	2998.	3097.
3156.	3190.	3646.	3729.	3786.	3894.	4018.	4074.	4205.	4295.	4452.	4624.
4705.											

Wir fordern deshalb die betreffenden Herren Actionaire in Gemäßheit des §. 14 des am 31. Januar d. J. Allerhöchst bestätigten Statuts hiermit anderweit auf, die ausgeschriebenen dritten zehn Procent nebst der verwirkten Conventionalstrafe von 2 Thlr. für jede Actie spätestens bis zum 15. Juli d. J. entweder bei unserer hiesigen Hauptkasse, Schifferstraße Nr. 1 und 2, oder bei Herrn **G. Herz** in Berlin, Dorotheenstraße Nr. 1, während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr einzuzahlen, widrigenfalls die bereits geleisteten beiden Ratenzahlungen als verfallen, die durch die frühern Zahlungen und die ursprünglichen Zeichnungen den Actionairen gegebenen Anrechte auf den Empfang von Actien für erloschen erklärt und die ertheilten Quittungsbogen werden annullirt werden.

Magdeburg, den 4. Juni 1847.

Directorium der Magdeburg-Wittenbergese Eisenbahn-Gesellschaft.  
[2239-41] (gez.) **Harte**, Stellvertreter des Vorsitzenden.

## Verkauf von Mühlen-Utensilien.

In **Hebigau** bei **Dresden** ist eine Mahlmühle mit vier nach amerikanischer Art complet eingerichteten Mahlgängen, nebst gangbaren eisernen Rädern, stehenden und liegenden Wellen, zwei Deutelmaschinen mit 4 Cylindern, die mit feiner seidener Sege bezogen sind, nebst dazu gehörigem gangbarem Beuge, eine Reinigungsmaschine nebst dazu gehörigem Elevator, sämtliche Gegenstände noch fast neu, zu einem billigen Preise zu verkaufen. Auch können davon einzelne Gegenstände abgelassen werden. Näheres beim Besitzer daselbst.  
[2277-79]

Das aufs eleganteste und comfortabelste eingerichtete

# Palais Heydukoff

in Dresden

empfiehlt sich allen geehrten Reisenden ganz ergebenst.

Table d'hôte um 1 Uhr im untern Saale, sowie im obern um 3 Uhr.

[2296-98]

**Hermann Heydukoff**, Besitzer.

Vom 1. Juli d. J. an erscheint in Heidelberg täglich einen Bogen stark die

## Deutsche Zeitung.

Herausgegeben von **Servinus, Häuser, Höfen, Mathy und Rittermaier.**

Verantwortlicher Redacteur: **Servinus.**

Alle Postämter nehmen Bestellungen an. Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte. Der Preis ist jährlich 5 Thlr. 20 Sgr. in Heidelberg und Mannheim, bei den großh. badischen Postämtern 7 Thlr. 3 Sgr. Außerhalb Baden kommt der betreffende Postzuschlag hinzu. Man bittet die Bestellungen recht zeitig zu machen, damit keine Verspätung oder Unvollständigkeit in der Zusendung eintrete.

Für Anzeigen wird der Raum der dreispaltigen Petitzeile mit 2 Silbergroschen berechnet.

[2322]

Die Verlagshandlung von **F. Bassermann** in Mannheim.

## Gewölbe-Vermiethung.

Das Gewölbe auf der **Nikolaistraße Nr. 14** dem **Goldhahn** gegenüber, welches die **Herren Moritz Seldis & Co.** von Berlin als **Reslocal** bis medio September d. J. inne haben, wird von da ab frei und steht anderweit zu vermieten. Näheres darüber ist bei dem Hausbesitzer zu erfragen.

Leipzig, den 16. Juni 1847.

[2326]

## Deutsche Allgemeine Zeitung.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Abonnement der Deutschen Allgemeinen Zeitung. Bestellungen, welche man zeitig zu machen bittet, um die Exemplare vollständig liefern zu können, nehmen alle Postämter und Zeitungsexpeditionen an.

Der vierteljährliche Abonnementpreis ist für Sachsen 2 Thlr.; die Gebühren für Inserate aller Art betragen für den Raum einer gespaltenen Zeile 2 Ngr.

Leipzig, im Juni 1847.

**J. W. Brockhaus.**

(Mit einer Beilage.)

Von **F. A. Brockhaus** in Leipzig durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

## Zeit (Moriz),

### Der Entwurf einer Verordnung

über die

### Verhältnisse der Juden in Preußen

u n d

### das Edict vom 11. März 1812.

8. Geh. 8 Ngr. [2329]

Bei **Friedrich & Andreas Perthes** in Hamburg und **Göttingen** sind soeben erschienen:

**Shermann, Dr. W.**, Die speculative Theologie in ihrer Entwicklung durch **Daub. Gr. S.** Geheftet. 1 Thlr. 18 Sgr.

**Reich, G.**, Die Lehrfortbildung des Protestantismus auf dem Grunde der Augsburger Confession. Gr. 8. Geh. 24 Sgr. [2310]

## Grosse Lotterie.

Am 5. Juli Ziehung zweiter Klasse der 32. Königl. Sächs. Staatslotterie zu Leipzig, von 26,000 Loosen à 41 Thlr. Einsatz und 18,000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen. Hauptgewinne (in 5. Klasse 100,000, 50,000, 30,000, 21,000, 2 à 10,000), 5 à 5000, 15 à 4000, 3000, 2000; 86 à 1000, 348 à 400 und 200, 1170 à 100, niedrigster Gewinn 50 Thlr.

Hierzu versende ich täglich und bis zum 4. October (5. Klasse) Loose zu Land und zu Wasser bis in die entferntesten Gegenden brieflich.

Der concessionirte Collecteur **Moritz Meyer jun.** in Leipzig.

[2331]

## Theater der Stadt Leipzig.

Freitag, 18. Jun. Bei erhöhten Preisen, jedoch im Abonnement. Zum zweiten Male: **Der Liebestrank**, komische Oper in 2 Acten nach dem Italienischen von **Jg. Brindes**. Musik von **Donizetti**. **Adina**, **Frl. von Marra**.

## Familien-Nachrichten.

Verlobt: **Hr. Kaufmann Friedrich Biemelt** in Landeshut mit **Frl. Marie Adams**. — **Hr. Obersteuercontroleur Karl Binder** in Jena mit **Frl. Nanny Kast** in Zeig. — **Hr. Wilhelm Hause** in Großschönau mit **Frl. Luise Richter**. — **Hr. F. Scholz** in Breslau mit **Frl. Ant. Schneider**.

Getraut: **Hr. Dr. Julius Helm** in Keunfliehen mit **Frl. Luise Jordan** aus Berlin. — **Hr. Postexpediteur Ludwig Koch** in Sülzteln mit **Frl. Gertrud Holz**. — **Hr. Dr. Rob. Wih. Schulze** in Dahlen mit **Frl. Luise Herrmann** aus Cadix.

Geboren: **Hrn. v. Friedensburg** in Forsthaus **Wachwig** eine Tochter. — **Hrn. A. Karbe** in Lichterfelde eine Tochter. — **Hrn. Justizcommissar Dbert** in Stah eine Tochter. — **Hrn. Gütsbesitzer Friedrich Otto** in Ohlau eine Tochter. — **Hrn. August Kochwig** in Berlin ein Sohn. — **Hrn. August Köbel** in Altenburg ein Sohn.

Gestorben: **Hr. Oberlandesgerichtsregistrator Bernberger** in Breslau. — **Frau Oberst v. Bomsdorff** in Charlottenburg. — **Frau Oberfinanzrath Erull** in Berlin. — **Hr. Pastor Joh. Peter Esser** in Hürtgen. — **Hr. G. F. Gerber** in Reichenbach. — **Hr. Pfarrer Klingensmaier** in Hirtlingen. — **Hr. Kaufmann A. Muhr** aus Pless in Breslau. — **Frau Stadtpfeger D. Wagner** in Ludwigsburg. — **Hr. Schiffsherr Joh. Gottl. Wolf** in Riesa. — **Hr. Forststr. E. Senker** in Grundsfahl.

Entw...  
Sande...  
von...  
Entw...  
Nachdem...  
bung ab...  
die jüdis...  
des bürger...  
thum v...  
unterwer...  
jüdischen...  
dort gefe...  
gestatten...  
Anhörum...  
Weber d...  
§. 1...  
Wohnsitz...  
neben g...  
Unterhan...  
Schriften...  
§. 2...  
Orts-...  
den, daß...  
angehöre...  
gierungen...  
eine Stad...  
ber die j...  
ret ländl...  
Regierun...  
bestell...  
der Beh...  
§. 4. D...  
verhältni...  
ten bezel...  
überwiese...  
und eine...  
steht aus...  
entgeltl...  
von mind...  
volljährig...  
Grundstü...  
ohne frem...  
gaben für...  
geliebten...  
denchaft...  
hende B...  
durch ein...  
drei Joh...  
tentanten...  
§. 10. Z...  
gierung...  
hat und...  
Zeit über...  
§. 11...  
schaft zu...  
bringen...  
sondere i...  
oder die...  
Vorsteher...  
so lange...  
den Besti...  
die Bräut...  
stellen...  
steht den...  
wie nach...  
mögend...  
stenden i...  
lung, so...  
der des...  
treter der...  
dische Ein...  
beschränk...  
Gewählte...  
steher un...  
die erfob...  
Oberpräsi...  
Vorstand...  
gen. Di...  
Statuten...  
Sofern d...  
Regierung...  
Jubenscha...  
Organ,



Preußen.

Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden in Preussen betreffend.

Sandel und Industrie. Eisenbahnverbindung des Lago Maggiore mit dem Wallenstädter- und Dohensee. — Ermäßigung der Eingangsabgabe von Del im Zollverein.

Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden in Preussen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. Nachdem wir zur Herstellung einer allgemeinen und gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die bestehenden Vorschriften sowohl über die jüdischen Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten als auch hinsichtlich des bürgerlichen und Rechtszustandes, insbesondere die für das Großherzogthum Posen ergangene Verordnung vom 1. Jun. 1833 einer Revision haben unterwerfen lassen, und in Betracht, daß die eigenthümlichen Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen eine gänzliche Aufhebung der dort gesetzlich bestehenden Verfassung des Judentums zur Zeit noch nicht gestatten, verordnen wir auf den Antrag unseres Staatsministeriums und nach Anhörung unserer getreuen Stände des Vereinigten Landtags wie folgt:

Titel I.

Ueber die Verhältnisse der Juden in allen Landestheilen unserer Monarchie, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§. 1. Die Juden, welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben, genießen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit unsern christlichen Unterthanen, und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

§. 2. Bildung von Judenschaften. Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungsverhältnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judenschaftsbezirks wohnenden Juden demselben angehören.

§. 3. Die Bildung dieser Judenschaften erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Beteiligten in der Art, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkt erhält, nach welcher sie benannt wird, und mit der die jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden. In gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfnis Abänderungen der Judenschaftsbezirke vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Zustimmung der Beteiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§. 4. Die einzelnen Judenschaften erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. Der Verband der Judenschaften bezieht sich lediglich auf die ihnen durch diese Verordnung ausdrücklich überwiesenen Angelegenheiten.

§. 5. Jede Judenschaft erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§. 6. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich versalften.

§. 7. Die Zahl der Repräsentanten der Judenschaft soll mindestens 9 und höchstens 11 betragen.

§. 8. Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbständig betreiben, oder sich sonst ohne fremde Unterstützung selbständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten drei Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten, und diese den Vorstand der Judenschaft auf sechs Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§. 9. Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten drei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte, aus.

§. 10. Die Wahlen der Vorsteher unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorläufiger Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen durch Beschluß zu entlassen.

§. 11. Der Vorstand hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Judenschaft zu leiten und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. Er vertritt die Judenschaft überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen. Das Verhältnis der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft ist, so lange und so weit nicht das Statut (§. 13) ein Anderes festsetzt, nach den Bestimmungen der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten zu beurtheilen.

§. 12. Ueber die Verwaltung des Vermögens der Judenschaften steht den Regierungen das Recht der Oberaufsicht in demselben Maße zu, wie nach der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Vermögensverwaltung der Stadtgemeinden.

§. 13. Ueber die Wahl des Vorstehenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, sowie über deren Befugnisse, ferner über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, sowie darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner der, zum Mittelpunkt der Judenschaft bestimmten, Stadt beschränkt bleiben, und welche Reisekostenentschädigung in andern Fällen den Gewählten gewährt werden soll, endlich über das Verhältnis der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft sind die erforderlichen Bestimmungen in ein besonderes, der Bekätigung des Oberpräsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierungen. Diese haben auch nach stattgefundener Wahl wegen Abfassung der Statuten binnen einer festzusetzenden Frist das Erforderliche anzuordnen. Sofern die Abfassung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, ist von den Regierungen über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Judenschaft bindendes Reglement zu erlassen.

§. 14. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die

Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Communalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu erteilen.

§. 15. Vertretung der Judenschaften in Stadtgemeinden. Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städteordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesamtzahl der Letztern durch die Zahl der Stadtverordneten ergibt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordnetenversammlung in allen, nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen scheiden alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahlcandidate aus. Das Ergebnis einer solchen Vereinbarung unterliegt der Bestätigung der Regierung und ist in das städtische Ortsstatut aufzunehmen. Bei der von Seiten der Juden stattfindenden Wahl von Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtverordnetenwahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend sind.

§. 16. Cultuswesen. Die auf den Cultus bezüglichen innern Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorsteher und Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§. 17. Dem Statut einer jeden Judenschaft bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Cultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei Demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden.

Die gewählten Cultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Formlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die gewählten Cultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§. 18. Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die innern Cultuseinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine, zu diesem Zweck einzusetzende Commission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Commission der Conflict nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Commission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist; zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil in Besitz der vorhandenen Cultuseinrichtungen verbleibt.

§. 19. Diese Commission soll, so oft das Bedürfnis es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungsabgeordneten in Berlin zusammentreten und aus neun Cultusbeamten oder andern Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Judenschaft, wäthier sie angehören, besitzen.

§. 20. Die Mitglieder der Commission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, welche dabei die Anträge der Judenschaften ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 21. Die durch den Zutritt der Commission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Judenschaften des Staats nach Verhältnis des Kostenbetrags ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 23) aufgebracht.

§. 22. Die Commission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

§. 23. Die Kosten des Cultus und der übrigen, die Judenschaft betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnisplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Judenschaft näher zu bestimmenden Grundlagen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und, nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungsweg eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insoweit zulässig, als Jemand aus besondern Rechtsmitteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Ob und inwiefern einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnende Juden zu den von der Judenschaft aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Cultusbedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Judenschaft zu Theil werden. Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Judenschaft auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

§. 24. Armen- und Krankenpflege. Ueber die der besondern Armen- und Krankenpflege jüdischer Glaubensgenossen gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande der Judenschaft, sofern ihm nicht die Verwaltung bereits stiftungsmäßig übertragen ist, die Aufsicht zu, vorbehaltlich jedoch des Oberaufsichtsrechts der Regierungen.

§. 25. Unterrichtswesen. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den öffentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 26. Die jüdischen Glaubensgenossen sind schulpflichtig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterricht in der Ortschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre

g. durch  
),  
nung  
Preußen  
1812.  
[2320]  
thes in  
schienen:  
eculative  
ng durch  
1837  
ung des  
unde. der  
8. Sch.  
[2310]  
rie.  
se der 32.  
zig, von  
18,000 in  
ptgewinne  
, 21,000,  
00, 2000;  
wa 100,  
4. October  
er bis in  
Acteur  
r jun.  
Apzig.  
reisen, je-  
nen Mate:  
n 2 Acten  
e. Müll  
arra.)  
nten.  
Diemelt  
— Hr.  
Jena mit  
im Hause  
— Hr. F.  
neider.  
unkirchen  
Dr. Post-  
mit Hr.  
Schulze  
us Cadiz  
in Forst-  
l. Karbe  
ommissar  
utsbesizer  
— Hr.  
— Hr.  
egistrator  
Oberst v.  
au Ober-  
stor Joh.  
Berber  
nair in  
aus Ples  
gner in  
l. Wolf  
rundzahl.  
zeitig  
etragen  
ge.)

Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer andern vorschrittmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privatlehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten. §. 27. Befinden sich an einem Orte mehr christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirksabgrenzung zu vertheilen. §. 28. Zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Jüdenschaft ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt. Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben. §. 29. Zur Unterhaltung der Ortschulen haben die jüdischen Glaubensgenossen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse mit den christlichen Gemeindegliedern den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen. §. 30. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen; doch ist den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privatlehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Ort oder Schulbezirk eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der jüdischen Glaubensgenossen zu einem eignen Schulverband auf den Antrag des Vorstandes der Jüdenschaft angeordnet werden. §. 31. Die Regierung hat in solchem Fall über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Communalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen. §. 32. Ergibt sich hierbei ein allseitiges Einverständnis über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen. Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten vorbehalten. §. 33. Eine solche nach §§. 30—32 errichtete jüdische Schule, in welcher die Unterrichtssprache die deutsche sein muß, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Ortschule. Insbesondere gelten dabei folgende näher Bestimmungen: a) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des §. 23 bewirkt. b) Wo die Unterhaltung der Ortschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die jüdischen Glaubensgenossen im Falle der Errichtung einer eignen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Communalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrags der Communalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Communalstellen für das Ortschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Communalchulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist. c) Die jüdischen Glaubensgenossen werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes als auch von allen unmittelbaren persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortschulen frei. d) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

§. 34. Einwirkung auf den Lebensberuf jüdischer Knaben. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Jüdenschaft unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein nützlich Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höhern Berufe widme, und daß keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Sie haben sich deshalb zunächst mit den Vätern oder Vormündern zu vernehmen; wenn aber auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie ihre Anträge an den betreffenden Magistrat resp. an den Kreislandrath zu richten, welcher die Väter oder Vormünder, Letztere unter Vernehmung mit der obern vormundschafftlichen Behörde, anzuhalten hat, daß den Knaben die erforderliche Vorbereitungen für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder für den Betrieb des Landbaues oder eines andern stehenden Gewerbes zu Theil werde.

§. 35. Zulassung zu öffentlichen Aemtern. Zu unmittelbaren Staatsämtern sollen die Juden insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civilversorgungsansprüche erworben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militärdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist. Inwiefern die Juden mittelbare Staats- und Communalämter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besondern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt auch in solche Aemter nur dann statt, wenn mit denselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist. Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juden zu Schiedsmännern gewählt werden. An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Confession geknüpft ist, können Juden als Privatdocenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medicinischen Lehrfächer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

§. 36. Ständische Rechte, Patronat u. c. In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, und soweit deren Ausübung mit dem Grundbesitz, zu dessen Erwerbung die Juden nach §. 1 überall berechtigt sind, verbunden ist, ruhen dieselben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Communalverwaltung und über das Kirchenvermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Guts Herrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staatsbehörde hat den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizeigerichtsbarkeit zu ernennen. Der Besitzer

bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet. Wo das Patronat einer Commune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Commune tragen, auch sind sie als ansässige Dorf- oder Stadtgemeindemitglieder verpflichtet, von ihren Grundstücken sowohl die darauf haftenden kirchlichen Abgaben, als auch die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchenvermögen zu tragen.

§. 37. Gewerbebetrieb. Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben. Auch der Betrieb der in den §§. 51, 52, 54 und 55 der Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 genannten Gewerbe wird den Juden fortan freigegeben; jedoch finden auch hier die Vorschriften des §. 35 Anwendung, wenn mit dem Gewerbebetrieb ein Staats- oder Communalamt verbunden ist.

§. 38. Familiennamen. Führung der Handelsbücher u. c. Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet. Sie haben sich bei Führung ihrer Handelsbücher entweder der deutschen oder der deutschen oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handlungsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstossen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist ihnen nur der Gebrauch der deutschen oder einer andern lebendigen Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Uebertretungsfalle trifft sie eine fiscalische Geldstrafe von 50 Thlr. oder sechs wöchentliches Gefängniß.

§. 39. Zeugeneid. Was die Verpflichtung zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und die, diesen Zeugnissen beizulegende Glaubwürdigkeit betrifft, so finden sowohl in Civil- als Criminalsachen zwischen den Juden und unsern übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

§. 40. Ehen zwischen Juden. So lange ein Anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge. Der die Trauung vollziehende Jude ist verpflichtet, zu prüfen, ob derselben ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, und insoweit von ihm hierbei den bestehenden Vorschriften zuwider gehandelt wird, verfällt derselbe in 50 Thlr. fiscalische Geld- oder sechs wöchentliche Gefängnißstrafe. Für den Fall, daß vorhandene Ehehindernisse ihm vor der Trauung bekannt gewesen sind, wird diese Strafe verdoppelt. In den zum Bezirk des Oberappellationsgerichts zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über das Aufgebot und die Vollziehung der Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Formlichkeiten. §. 41. Ausländische Jüdinnen erlangen durch die Verheirathung mit inländischen Juden die Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz gibt, jedoch nur auf vorgängigen Nachweis darüber, daß die Verheirathung diesseitiger Jüdinnen mit Juden des betreffenden Auslandes dort ebenfalls gesetzlich zugelassen ist. Bis dahin ist die Trauung untersagt. Die ausnahmsweise Befreiung des Aufenthalts im Inlande vor Führung dieses Nachweises hängt von der Genehmigung des Ministers des Innern ab. Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch zuvor ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit seiner Heimat beigebracht und der Polizeibehörde des Wohnorts der inländischen Jüdin vorgelegt worden, nach welchem es ihm seinen Landesgesetzen zufolge erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in diesseitigen Landen zu schließen, sodas bei seiner Rückkehr in die Heimat der dortigen Witaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege steht. Der Jude, welcher, diesen Vorschriften entgegen, eine Trauung zwischen einer fremden Jüdin und einem inländischen Juden oder zwischen einem ausländischen Juden und einer inländischen Jüdin vollzieht, verfällt in die §. 40 angedrohte Strafe.

§. 42. Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden. Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern. Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogenebeamte noch als Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthoten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die betreffenden Inländer und den fremden Juden, gegen Letztern, sofern er sich bereits länger als sechs Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten hat, eine fiscalische Geldstrafe von 20—300 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalte der darüber bestehenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgehilfen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 14. Oct. 1838 und den mit auswärtigen Staaten besondern geschlossenen Verträgen.

§. 43. Schulverhältnisse und besondere Abgaben. Die über die Schulverhältnisse einzelner jüdischer Corporationen ergangenen Vorschriften und besonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. Ueber die Aufhebung und Ablösung der noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kammereien, Grundherren, Institute u. c., bei denen es zur Zeit sein Bewenden behält, wird weitere Bestimmung vorbehalten.

**Abschnitt II.**

Betreffend die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen.

§. 44. Jüdenschaften. Die Vorschriften des Abschnitts I. §§. 2—14 wegen Bildung von Jüdenschaften finden auf das Großherzogthum Posen, woselbst den Juden bereits Corporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung: 1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortsschäften, welche bisher zu keiner bestimmten Jüdenschaft gehört haben, nach näherer Vorschrift des §. 2 einer solchen einzuverleiben. 2) Die nach §§. 5—7 der Verordnung vom 1. Jun. 1833 eingesetzte Verwaltungsbehörde bildet den Vorstand der Jüdenschaft. 3) Zur Aufnahme von Schulden, zur Anstellung von Processen und zur Abschließung von Vergleichungen über Gerechtsame der Corporationen oder über die Substanz des Vermögens der Jüdenschaft, wie zur Aufstellung des Verwaltungs-Etats und zu außerordentlichen Ausgaben ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

glei  
tust  
lege  
den  
§. 1  
richt  
weit  
§. 4  
zagt  
dara  
noch  
tural  
Pofen  
Rech  
Bor  
nung  
Unter  
diejen  
weder  
falt  
ländl  
das f  
oder i  
nung  
Thlr.  
Capit  
sie ihr  
wirkli  
Handl  
oder e  
ren W  
welche  
des B  
werden  
durch  
nen au  
mit ein  
erklärte  
non Me  
§.  
denen  
natural  
können  
entgegen  
Wissen  
Jenigen  
vom 17  
Stadthe  
Resolut  
derselbe  
nung des  
jüdischen  
Naturali  
ren. §.  
millenwa  
nummer  
fern es  
enthalten  
oder berri  
verschiede  
a) Bor  
nicht der  
theilt hat  
und mit  
Städten  
fähig. c  
sie entwe  
wirtschaf  
ten, oder  
z. B. als  
ihnen nur  
hinsichts  
auf dem  
hen ist ihr  
gen gericht  
abschließen  
haben kein  
nicht natur  
raths stem  
weisen, da  
Oberpräsid  
Abschnitt I  
Bestimmun  
und mittel  
des §. 37  
herzogthum  
dischen Red  
rung der  
wegen der  
§. 41 wege  
gen der Ni  
Juden Anwo  
Uebersiedelu

§. 45. Cultus- und Schulwesen. Armen- und Krankenpflege u. dergleichen finden die Vorschriften der §§. 16—24 Abschnitt I. über das Cultuswesen; über die Armen- und Krankenpflege, sowie über die Schulangelegenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Beruf auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10 der Verordnung vom 1. Jun. 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für notwendig erachtet wird.

§. 46. Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden, sowie die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen bleibt zur Zeit noch bestehen.

§. 47. Naturalisirte Juden. In den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation gehet: 1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen; 2) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels; 3) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen und Vergleichen ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erfordernis kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regierung dispensiren; 4) die Annahme eines bestimmten Familiennamens. §. 48. Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden nur diejenigen aufgenommen werden, welche den Nachweis führen, daß sie entweder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben, und solche bergergeißt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirtschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert; oder in einer Stadt ein nachhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben; oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Thlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen; oder daß ihnen ein Capitalvermögen von wenigstens 5000 Thlr. eigenthümlich gehört; oder daß sie ihrer Heerespflicht als einjährige Freiwillige resp. durch dreijährigen Dienst wirklich genügt und gute Führungsatteste erhalten; oder durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben; oder endlich diejenigen, welche aus andern Provinzen unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen. §. 49. Die Juden, welche den im §. 48 verlangten Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit Naturalisationspatenten versehen werden. §. 50. Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe bis zur etwa eintretenden Verheirathung mit einem nicht naturalisirten Juden. Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation.

§. 51. Nicht naturalisirte Juden. Die mit der Naturalisation verbundenen Rechte gehen ohne weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen naturalisirten Juden auf Verlust der Nationalcoarde erkannt hat. Außerdem können jene Rechte der Naturalisation durch Plena-Beschluß der Regierung entzogen werden, sobald das Naturalisationspatent auf Grund wider besseres Wissen gemachter, unrichtiger Angaben erlangt ist, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 16 und 20 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das die Entziehung festsetzende Resolüt der Regierung ist der Recurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer zehntägigen präclusivischen Frist nach Eröffnung des Resolüts bei der Regierung angemeldet werden. §. 52. Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind wie bisher vollständige Verzeichnisse zu führen. §. 53. Auf den Grund derselben ist von der Ortspolizeibehörde jedem Familienvater oder einzelnen volljährigen und selbständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certificat zu erteilen, welches, insofern es Familien umfaßt, die Namen der sämtlichen Mitglieder derselben enthalten muß, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird. §. 54. Alle noch nicht naturalisirten, mit Certificaten versehenen Juden sind folgenden besondern Beschränkungen unterworfen: a) Vor zurückgelegtem 24. Jahr ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Oberpräsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß erteilt hat, nicht zu gestatten. b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und mit Ausnahme der weiter unten unter c) angegebenen Fälle nur in Städten nehmen. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie nicht fähig. c) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirtschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betrieb einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen; d) das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besondern Gutachtens der Ortspolizeibehörde hinsichtlich ihrer persönlichen Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt. e) Darlehensgeschäfte dürfen sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldburkunde, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen. f) Schuldanprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit. §. 55. In ihrer Verheirathung bedürfen nicht naturalisirte Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei erteilt werden soll, sobald sie sich darüber ausweisen, daß sie das 24. Lebensjahr erreicht haben, oder die Dispensation des Oberpräsidenten von dieser Beschränkung beibringen. §. 56. Von den im Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen sind diejenigen des §. 35 wegen Zulassung zu unmittelbaren und mittelbaren Staats-, Communal- und akademischen Lehramttern u. dergleichen, des §. 37 wegen des Gewerbebetriebs auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen; dagegen die Bestimmungen der §. 36 wegen der städtischen Rechte, des Patronats u. dergleichen, §. 38 wegen der Familiennamen, Führung der Handelsbücher u. dergleichen, §. 39 wegen der jüdischen Zeugeneide, §. 40 wegen der bei Trauungen unter den Juden zu beobachtenden Vorschriften, §. 41 wegen der Ehen zwischen inländischen und fremden Juden, §. 42 wegen der Niederlassung und des Aufenthalts fremder Juden, auf alle dortigen Juden Anwendung. §. 57. Die naturalisirten Juden bedürfen behufs ihrer Uebersiedelung aus dem Großherzogthume Posen in eine andere Provinz un-

serer Monarchie künftig nicht mehr einer besondern Genehmigung unsers Ministers des Innern. Dagegen bleiben die bisherigen Beschränkungen in Betreff des Umzugs der nicht naturalisirten Juden in andere Provinzen und ihres zeitweisen Aufenthalts daselbst bestehen. §. 58. In Betreff der Schulbindlichkeit zur Ablösung der Corporationsverpflichtungen, verbleibt es überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungscapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Execution beigetrieben werden.

§. 59. Allgemeine Bestimmungen. In Betreff der Personenstandsregister sind die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen. §. 60. Alle von den vorstehenden im Abschnitt I. und II. enthaltenen Bestimmungen abweichenden allgemeinen und besondern Gesetze werden hiermit außer Kraft gesetzt. §. 61. Unsere Minister der geistlichen u. dergleichen Angelegenheiten und des Innern haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen. (A. P. B.)

\*\*\* Berlin, 15. Jun. Aus der den Gesetzentwurf über die Verhältnisse der Juden begleitenden Denkschrift entnehmen wir, daß bereits im vorigen Jahrhundert die Verhältnisse der Juden im preussischen Staate durch allgemeine Gesetze geregelt wurden. Die General-Judenreglements vom 17. April 1750 für die damaligen Landestheile der Monarchie und vom 17. April 1797 für Süd- und Neu-Ostpreußen bestimmten in umfassender Weise über den Juden zu gewährenden Schutz, die von ihnen zu entrichtenden Abgaben, ihren Gewerbebetrieb sowie über die Religions- und Ritualverfassung derselben. Nach dem Tilsiter Frieden ordnete das Edict vom 11. März 1812 die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den bei der Monarchie verbliebenen Provinzen, behielt jedoch die Bestimmungen wegen des Cultus und der Verbesserung des Unterrichts noch vor, bei deren Erwägung Vertrauen genießende Männer jüdischen Glaubens gezogen werden sollten. Durch die Erweiterung, welche der preussische Staat durch die Friedensschlüsse der Jahre 1814 und 1815 in Folge der Befreiungskriege erfuhr, trat an die Stelle der durch das Edict vom Jahr 1812 erzielten Einheit eine Mannichfaltigkeit der verschiedenartigsten Gesetzgebungen über das Judenwesen. In einzelnen der neu erworbenen Landestheile befanden sich wenige Juden, und gegen die Uebersiedelung derselben aus andern Provinzen ward auf Grund der früheren Verfassung vielfach protestirt. Trat einerseits diese Abneigung gegen die Uebersiedelung der Juden einer allgemeinen Regulirung ihrer Verhältnisse entgegen, so bot andererseits der verschiedenartige Bildungs- und Culturstand der jüdischen Bevölkerungen nicht geringere Schwierigkeiten. Bevor im Wege der Gesetzgebung weiter vorgegangen wurde, bestimmte der König durch Cabinetsordre vom 29. April 1824, daß zuvörderst die Provinzialstände mit ihren Anträgen gehört werden sollten. Demgemäß wurde in demselben Jahre von den Ständen eine Erklärung darüber erfordert: ob und welche Vorschläge und Wünsche sie hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in ihren Provinzen vorzubringen hätten. Nach der in den Jahren 1824—28 abgelaufenen Erklärung erachteten die Provinzialstände mehr oder weniger übereinstimmend Beschränkungen in den Rechten der Juden zum Schutze der christlichen Bevölkerung für erforderlich. Der preussische Landtag schlug neben dem Antrag auf scharfe Prüfung der Staatsangehörigkeit der vorhandenen Juden und Fortschaffung der fremden vor: das Edict vom 11. März 1812, dessen Zweck, die Juden zu andern Gewerben als dem Handel hinzuleiten, verfehlt sei, nur mit wesentlichen Beschränkungen beizubehalten und mit diesen in die neuen Provinzen einzuführen. Der erste pommerische Landtag erachtete dafür, daß die beim Erlasse des Edicts vom 11. März 1812 gehegte Absicht, die Juden von dem für ihre Moralität so verderblichen Schacherhandel abzuziehen, nicht erreicht worden; daß bei der Fortdauer des Gesetzes und bei der wachsenden Zahl der Juden die Wohlfahrt der christlichen Unterthanen gefährdet werde, weshalb neben der Einwirkung auf die religiöse und sittliche Ausbildung der Juden Beschränkungen ihrer Rechte notwendig seien. Die brandenburgischen Stände ausgeschlossen bleibe, wo dasselbe noch nicht bestche, und daß solches da, wo es bereits eingeführt sei, Abänderungen erfahren möge, weil die bisherige Erfahrung gelehrt habe, daß die den Juden zu einer höhern Ausbildung und zu nützlichen Berufsarten reichlich dargebotene Gelegenheit unbenutzt, ihre Neigung zum Schacherhandel vorherrschend geblieben sei. Der sächsische Landtag hielt mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen, wonach die Juden in die Eigenthums-, Gewerbs- und sonstigen Lebensverhältnisse der Christen störend und zerrüttend eingegriffen, Maßregeln für erforderlich, durch welche der Verbreitung der Juden und ihrem gewerblichen Verkehr insbesondere gesetzliche Schranken gesetzt würden. Die schlesischen Provinzialstände gingen davon aus, daß die bei Erlaß des Edicts vom Jahr 1812 gehegte Hoffnung, in den Juden Bürgerinn und Gemeingeist zu erwecken, bis dahin größtentheils unerfüllt geblieben; daß die Ertheilung der den Juden eingeräumten Rechte zu voreilig erfolgt sei, und daß das dieselben aussprechende Gesetz einer Beschränkung bedürfe. Der westfälische Landtag hielt es bei der fortdauernden moralischen Verderbtheit der Juden und bei dem unglücklichen Einflusse, welchen dieselben auf die christlichen Unterthanen in mehr als Einem Theile der Provinz übten, für eine dringende Pflicht, dieser verderblichen Einwirkung

Kasten ver-  
die jüdischen  
sie müssen  
sich andern  
Dorf- oder  
of die dar-  
des Grund-  
zu tragen.  
Inherziehen  
den aufge-  
Gewerbe-  
den fortan  
Anwendung,  
bunden ist.  
Juden sind  
stet. Sie  
a oder der  
prache und  
ücher, in  
keine Be-  
klärungen,  
n nur der  
deutscher  
ft sie eine  
if.  
her Beug-  
ft, so fin-  
fern übrige  
verordnet  
mmel und  
Aufgebot  
g vollzie-  
Hinder-  
rschriften  
eld- oder  
behinder-  
verpö-  
gehörigen  
ziehung  
ische Sä-  
e Rechte,  
Nachweis  
s betref-  
n ist die  
im In-  
des Mi-  
t einer  
tehenden  
gehört  
der Po-  
nach  
ige Ehe  
a. Schlie-  
me sei  
Wege  
ng zwi-  
einem  
in die  
ederlaf-  
rkunde  
dürfen  
beamt  
ommen  
en In-  
länger  
ralische  
e nach  
b zum  
beste-  
fellen  
1838  
Schul-  
und  
ulden  
erson-  
erren,  
e Be-  
gull  
3 203  
stirt  
me-  
wo-  
fol-  
Ort-  
nach  
7  
den  
lung  
der  
wie  
aben

